UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01309469 3

Strasbourg. Bibliothèque
Nationale et Universitaire
Die demotischen Papyrus
der Strassburger Bibliothek.

PJ
1811
B5
1902
c.1
ROBA

Die demotischen Papyrus

der

Strassburger Bibliothek.

Herausgegeben und übersetzt

von

Wilhelm Spiegelberg

a. o. Professor der Aegyptologie an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg.

Mit 17 Lichtdrucktafeln in Mappe und 6 Abbildungen im Text.

Strassburg i. E.
Verlag von Schlesier & Schweikhardt.
1902.

Strasbourg. Bibliothèque Nationale et Universitaire

Die demotischen Papyrus

der

Strassburger Bibliothek.

Herausgegeben und übersetzt

von

Wilhelm Spiegelberg

a. o. Professor der Aegyptologie an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg.

(Mit 17 Lichtdrucktafeln in Mappe und 6 Abbildungen im Text.)

507957
2. 6. 50

Strassburg i. E.
Verlag von Schlesier & Schweikhardt.
1902.

Adolf Michaelis und Theodor Nöldeke

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

VORWORT.

In der vorliegenden Arbeit sind die demotischen Papyri der Strassburger Papyrussammlung veröffentlicht worden, welche durch die Munifizenz des Kaiserlichen Statthalters von Elsass-Lothringen, Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, begründet worden ist.[1]) Von wenigen bedeutungslosen Fragmenten abgesehen, ist hier das gesamte kostbare demotische Material in mechanischer Reproduction publiziert worden und damit eine wichtige Quelle für die wieder neu belebten demotischen Studien erschlossen. Daneben habe ich versucht, diese Urkunden so weit und so gut zu übersetzen und zu erklären,[2]) als das nach dem gegenwärtigen Stande des Demotischen möglich ist.

Für die Übersetzung demotischer Texte wird noch lange das μεθηρμηνευμένη κατὰ τὸ δυνατόν «so gut als möglich übersetzt» gelten müssen, mit dem ein Kanzleischreiber der römischen Kaiserzeit[3]) seinen Übersetzungsversuch bescheiden einführte. Und noch lange vor allem aber in der gegenwärtigen Periode der demotischen Studien wird eine der wesentlichsten Aufgaben des Interpreten demotischer Urkunden sein, das κατὰ τὸ δυνατόν auch äusserlich hervortreten zu lassen. Ich habe daher in den Übersetzungen ausser durch Fragezeichen noch durch schrägliegenden Druck unsichere Übersetzungen als solche gekennzeichnet, vor allem aber habe ich manches unübersetzt gelassen, was von anderer Seite unbedenklich weiteren Kreisen als gesichertes Ergebnis unterbreitet worden ist. Das gilt namentlich den sogenannten frühdemotischen Texten gegenüber, von denen ja auch einige in der Strassburger Sammlung vertreten sind. Wir verstehen von diesen Texten trotz aller gegenteiliger Versicherungen noch herzlich wenig. Das Frühdemotische wird erst dann wirklich verstanden werden können, wenn wir genügendes Material für die späthieratische Kursive (Dyn. XXI—XXVI) besitzen.[4]) Denn in ihr liegt der Schlüssel für das Verständnis des Frühdemotischen wie für die Entwicklung der demotischen Schrift überhaupt. Ohne eine gründliche Kenntnis der späthieratischen Kursive sind lückenlose Übersetzungen frühdemotischer Texte ohne jedes Fragezeichen eine zwecklose und gefährliche Spielerei.

Wie es gegenwärtig mit den Übersetzungen dieser Texte steht, mag folgende Probe veranschaulichen:

Der Kontrakt Nr. 139 des Louvre, von welchem uns in dem corpus papyrorum Tafel IV, Nr. 5 eine vortreffliche Reproduktion vorliegt, ist von Revillout dreimal zu

---

1) S. Reitzenstein: Zwei religionsgeschichtliche Fragen, Strassburg 1901, S. I (Vorwort).

2) Ein für allemal sei hier bemerkt, dass ich auf die rechtsgeschichtlichen Fragen nicht eingehe, die sich an diese Texte knüpfen, da mir dazu die nötigen Vorkenntnisse fehlen. Im allgemeinen sei auf Gradenwitz: Einführung in die Papyruskunde verwiesen.

3) S. die Texte bei Wessely: Papyrorum scripturae graecae specimina.

4) Vgl. W. Max Müller: Orientalist. Litteraturztg. II, S. 331 ff, Spiegelberg: Aeg. Zeitschrift 1899, S. 18 ff. und Schäfer: Die aethiopische Königsinschrift des Berliner Museums, S. 60 ff.

verschiedenen Zeiten übersetzt worden. Die Namen der Kontrahenten lauten in Chrest. démotique, S. 394 (1880):

«Femme Tatuhornasheri, fille du Choachyte Imhotep, mère d'elle Peire . . . à femme (Ahe) djeta en p Ounni, fille du choachyte Pki, mère d'elle Nofre (Nau?).»

5 Jahre später wird bereits lückenlos und ohne jedes Fragezeichen im Begleittext der Tafeln des corpus papyrorum übersetzt:

«La femme Taarhornashéri,[1]) fille du choachyte Imhotep (Imouth) et de Hérir[2]) . . . . . la femme Ut'enpouni, fille de Pki[3]) et de Nofrénau.[4])»

11 Jahre später (1896) hat sich diese Übersetzung wieder etwas geändert, für Hérir steht Nehirurt da und statt Nofrénau ein Nofrenennu. Gründe für die Änderung werden uns vorenthalten, kein Fragezeichen verrät die Unsicherheit der Übersetzung, und doch ist fast jeder Name falsch gelesen, denn es steht folgendes da:

«Die Frau (s-t ḥmt) Ti-'rw (?) mit Beinamen (ḏt-tw-ns) (I) Her-Ubastet, die Tochter des Choachyten (II) I-m-ḥotep und der (III) Nhi-wr-t . . . die Frau (IV) Ḥḏ-n-Pwni, Tochter des Choachyten (V) P-gi und der (VI) Na-nefr-Sehmet.»

Fast alle diese Namen sind in ihrer Bildung klar.

I = «Bubastis ist zufrieden.»
II = Gottesname («Komme in Frieden» o. ä.)
III = «Grosse Sykomore.»[5])
IV = «Es leuchtet Pwn-t.»[6])
V = «die Gestalt, Statue» o. ä.
VI = «Schön ist die Göttin Sehmet.»[7])

In den Schreibungen der Eigennamen sind nur bekannte, völlig gesicherte Gruppen zur Anwendung gelangt, die einzige ungewöhnliche — archaistische — Gruppe ḥḏ ist aus dem Hieratischen leicht erklärt. Es hiesse also Eulen nach Athen tragen, wollte man für jeden Namen eine palaeographische Rechtfertigung geben. Für ein palaeographisch geschultes Auge ist hier wirklich alles klar.

Ich denke also, meine Skepsis gegenüber den sogenannten Übersetzungen frühdemotischer Texte ist nur zu sehr gerechtfertigt.

Wesentlich besser steht es mit den ptolemäischen Texten. Hier wird man Revillout gern für die Pionierarbeit danken, welche er für das Verständnis der Kontraktlitteratur geleistet hat, aber nur der Demotiker kann aus den lückenlosen und fast immer als sicher gegebenen Übersetzungen Nutzen ziehen.[8]) Man kann weiteren Kreisen gegenüber gar nicht genug betonen, dass diese Übersetzungen erste Versuche sind, und nur als solche Anerkennung verdienen. Insbesondere die Papyrologen mögen sich stets vor Augen halten, dass überall, wo sich Widersprüche zwischen griechischen und demotischen

1) «Celle en qui Horus se complaît.» (!)
2) «pousse de la fleur ouni (le lotus).» (!)
3) «p-ki l'essence est und nom théophore abrégé.» (!)
4) «Bellevue» ou «belle à voir» (!). Das müsste mindestens nofre naw eros heissen.
5) Vgl. das n. pr. Nht-nfrt «schöne Sykomore» (Lieblein 1480).
6) Dieselbe Schreibung für dieses Land auch in den Rhind Papyrus.
7) Derselbe Name hieroglyphisch Lieblein 2426.
8) Ähnlich urteilt Griffith in der Vorrede der «Stories of the high priests of Memphis».

Texten ergeben, a priori die Annahme berechtigt ist, dass der demotische Text missverstanden worden ist.[1])

Den Urkunden dieser Zeit gegenüber habe ich mir auch hier die Abkürzung erlaubt, über welche ich mich schon in dem Vorwort zu den demotischen Papyrus der Königl. Museen zu Berlin geäussert habe.

Bekanntlich werden über Verkäufe und Schenkungen von Immobilien stets 2 Arten von Urkunden ausgestellt, eine Verkaufsquittung (sḫ; r-tb ḥt »Urkunde für Silber«) und eine Traditionsurkunde (sḫ; n wi »Urkunde des Fernseins«). In der ersteren stellt der Verkäufer die Quittung über den Empfang des Geldes aus und garantiert dem Käufer den Besitz, während die Traditionsurkunde — etwa unserer »Auflassung«, oder noch mehr der mittelalterlichen traditio per chartam entsprechend — die formelle Besitzübertragung ausspricht. Wie sich z. B. aus Pap. Berlin 3112 (vgl. Text S. 8) ergiebt, wird die Traditionsurkunde stets nach der Verkaufsquittung ausgestellt.[2])

Ich habe nun im folgenden die beiden Schemata, abgesehen von der beigegebenen Transkription, auch durch die griechischen Übersetzungen erweitert, die uns erst vor kurzem durch Wessely bekannt geworden sind. Zu diesem Zwecke habe ich die einzelnen Wendungen des ägyptischen Textes willkürlich numeriert und danach die entsprechenden Stellen der betreffenden griechischen Kontrakte bezeichnet. So ist es möglich, die griechische Übersetzung — denn eine solche liegt ja nach dem schon oben zitierten Wortlaut vor — mit dem ägyptischen Original zu vergleichen. Der Versuch ist vielleicht etwas verfrüht. Denn einmal ist der Text der griechischen Übersetzungen der römischen Kaiserzeit noch nicht vollständig und auch noch nicht im Einzelnen gesichert. Dann aber ist die demotische Fassung nur noch nicht in einem vollständigen Exemplar[3]) zugänglich geworden. Denn die demotischen Formeln der Ptolemäerzeit haben sich in der römischen Kaiserzeit in mancher Hinsicht verändert, also, streng genommen, darf man zu dem ägyptischen Text der Ptolemäerzeit nicht den griechischen der römischen Kaiserzeit stellen.

Man mag es mir verdenken, dass ich trotzdem der Versuchung nicht widerstanden habe, Original und Uebersetzung zu vergleichen. Ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen, dass der Vergleich auch so von Nutzen ist. Er zeigt uns, dass nicht alle ptolemäischen Formeln in der Kaiserzeit andere geworden sind, manche, ja die meisten sind geblieben, und der Vergleich hat den Beweis erbracht, dass die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Aufschwung des Demotischen erfolgte veränderte Auffassung vieler Formeln dieser Schemata das Richtige getroffen hat. Weniger wichtig, aber doch von Interesse ist es, dass wir jetzt dem griechischen Übersetzer das Zeugniss ausstellen können, dass er seine Sache nicht übel gemacht hat.

Erst wenn die gesamten Formeln dieser Schemata nach den beiden Perioden und etwa auch lokal gesichtet mit allen Varianten vorliegen, werden sich die letzten Ergebnisse

---

1) So haben Grenfell und Hunt zu verschiedenen Malen (Revenue law, S. 208. Vgl. Ä. Z. 1899, S. 44 A 1. Oxyrrhynchos Papyri II, S. 240. Vgl. S 28 A 3 dieser Arbeit) auf Grund des griechischen Textes den von Revillout falsch gelesenen und übersetzten demotischen Text ganz richtig aufgefasst.

2) Die richtige Auffassung des Charakters dieser Urkunden verdanke ich Herrn Prof. O. Lenel.

3) Eine Reihe Formeln, welche von den ptolemaeischen zwar nicht sehr stark, aber doch bemerkbar genug abweichen, kann man den Übersetzungen entnehmen, die ich den betreffenden Urkunden des Berliner Museums beigegeben habe.

aus dem Vergleich der Originale mit den Uebersetzungen ziehen lassen. Hier ist nur ein erster Versuch gemacht. Möchte er als solcher beurteilt werden!

I. Schema der Verkaufsquittung (ωνή, πρᾶσις).

Transkription des demotischen Textes.

A. Ptolemäerzeit.

1 tj-k mtr(j) ḥ^{c}t-i n p; ḫt n .

2 tj-i-s^{c} n-k nt-k s^{c} . .

3 šp-i swnt-w n ḫt n(=m) trt-k 'wf mḥ mn sp nb

4 ḥ^{c}t-i mtr(j) 'mw mn-nti md-t nb n p; t; e 'r n-k rn-w

5 nn 'w[1]) rḫ rmt nb n p; t;

6 'nk m'-t (=mauaat) 'r shi (var. sih[2])) 'mw bnr;-k[3]) ṯi (n) p; hrw nt ḥrï

7 p; nt 'wf r ';j r-'r-k r tbt-w rn-i rn rmt nb n p; t; ^{c}i tj-wi-f ^{c}r-k

8 nti tj w^{c}b-w n-k r sḫ; nb .[4]). . . . nb mdt nb n p; t; n(=m) ss nb

9 nt-k p^{cu} sḫ;, p^{eu} (od. t^{eu}) .[4]). . . . . n (=m) ^{c}i nb nt 'w 'mw

10 sḫ; nb e 'rw ^{e}rw, sḫ; nb e ^{e}rw ni ^{e}rw ḫn^{c} sḫ; nb nt ^{e}i mjkj(?)[5]) 'mw rn-w[6])

11 nt-k s^{c} ḫn^{c} p^{eu} ḥp nt-k p; nt ^{e}i mjkj(?) 'mw rn-w

11 p; ^{c}nḫ p; ^{c}ḥ^{c}-rd nt 'w r ti-s m-s;-k n(=m) p; ^{e}i n wp^{c} rn p; ḥp n p; sḫ; nt ḥrï e 'ri n-k e ti-'r-i s^{c}

12 ^{e}i r[7]) 'r-f mn ḏt .[4]). . . nb md-t nb n p; t; nm-k

Übersetzung.

1 Du hast gegeben,[8]) mein Herz ist mit dem Geld (für die verkaufte Sache) zufrieden.
(Es folgt die detaillierte Beschreibung, bei Liegenschaften Orientierung. Am Schluss zusammenfassend.)

2 Ich habe es dir gegeben, dir gehört es
(Es folgt eine nochmalige Beschreibung der Sache.)

3 Ich habe ihren Preis in Silber von dir empfangen, vollzählig ohne irgend einen Rest.

1) = Futurum negat. III ñne S. Griffith-Stories of the high priests S. 106. Vergleiche dazu Sethe: Verbum § 98a. b. und die Schreibung bei Schäfer: Nastesen Seite 80. — Ich will hier noch bemerken, dass meines Erachtens bn eine neuägyptische Schreibung von altem nn ist.

2) Zu der Lesung vgl. Griffith: a. O. S. 184.

3) Kopt. nbllak.

4) Auf Grund der Schreibung eines frühdemotischen Textes (Corpus papyrorum XXXIII Nr. 23 Z. 6) möchte ich an die Lesung ḳnb-t denken, welches ich dann als «gerichtliche Entscheidung» (Spruch der ḳnb-t) fassen würde. Indessen möchte ich damit nur eine Vermutung gegeben haben. Die bisherigen Lesungen ane-t (Hess: Setna S. 144) und wp-t (Hess: it. Z. 1897 S. 48) sind beide palaeographisch unmöglich. (Vgl. auch Griffith: Stories S. 108.) Vielleicht entspricht griech. συναλλάγματα (s. unten S. 10 B 8—10).

5) Dass der untere Strich kein Suffix der 2ten Person masc. ist, zeigt P. B. 3096, wo eine Frau angeredet ist. — Ist etwa wörtlich zu übersetzen «womit ich in Bezug auf sie geschützt bin»?

6) Fehlt P. B. 3111.

7) Var. ohne **r** (also Praesens II).

8) P. dem. Strassb. 6 und 8 haben vorher mḫt-k «du hast in Besitz genommen», ebenso wie einige Kaufurkunden der römischen Kaiserzeit, z. B. P. Berlin 6857—7057.

4 Mein Herz ist damit zufrieden. Ich habe dieserhalb kein Wort der Welt an dich zu
richten (d. h. ich habe dir gegenüber keinerlei Anrecht darauf).
5 noch soll es irgend ein Mensch der Welt können.
6 Ich allein habe darüber Macht ausser dir von dem oben genannten Tage an.
7 Wer ihretwegen gegen dich auftreten wird in meinem Namen oder in dem Namen
irgend jemandes in der Welt, den entferne[1] ich von dir.[2])
8 Ich will sie (sc. die Sache) dir garantieren (wörtl. reinigen[3])) gegen jede Urkunde, gegen
jeden *Vertrag* und jede Sache der Welt jeder Zeit.
9 Dir gehört sie, (sowie) die darauf bezüglichen Urkunden und *Verträge*, wo sie auch
immer sein mögen.
10 Jede Urkunde, welche allgemein darüber ausgefertigt worden ist, jede Urkunde, welche
mir (persönlich) darüber ausgefertigt worden ist, und jede Urkunde, *durch*
welche ich auf sie (sc. die Sache) *Anrecht habe*
11 dir gehört sie samt ihrem Recht, dir gehört sie und das wodurch ich *auf sie* (sc. die
Sache) *ein Anrecht habe.*
12 Den Eid[4]) und *den Beweis,*[5]) welche dir vor Gericht *auferlegt* werden (wörtl. hinter dich
gegeben werden) im Namen des Rechts der obigen Urkunde, welche ich dir
ausgefertigt habe, damit ich sie (d. h. Eid und *Beweis*) thue (leiste),
13 werde ich thun (leisten), ohne *irgend einen schriftlichen oder mündlichen Einspruch* der
Welt gegen dich.

B. Römische Kaiserzeit (siehe S. 111ff.).

Griechische Übersetzungen.

A. Ptolemäerzeit.[6])

ηὐδοκησάς με τῆς τιμῆς . . . .
. . σά εἰσιν
καὶ ἔχω αὐ[τ]ῶν παρά σου τὴν τιμήν . . .
κ'ουθέν σοι ἐγκαλῶ περὶ αὐτῶν
ἐὰν δέ τίς σοι ἐπέλθη περὶ αὐτῶν ἀποστήσω αὐτόν

[1]) Var. «werde ich von dir entfernen».

[2]) P. Berlin 3119 mit dem Zusatz «ohne Säumen und Sträuben».

[3]) Vgl. dazu B. U. 112, II 536, 6 (Gradenwitz: Einführung 87), wo es von einem Grundstück heisst καθαρὰ ἀπό τε ὀφιλῆς καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος.

[4]) Die στυρίωσις der griech. Kontrakte (S. Mitteis: Reichsrecht S. 54).

[5]) Die βεβαίωσις (Gradenwitz a. O. S. 105). — Wörtlich «Stehen auf (dem) Fuss» (ʿḥ⁽ rt), wofür anscheinend die älteren Texte (z. B. Pap. Brit. Museum 10463 [nach eigener Abschrift] und Pap. Louvre [ed. Boudier]) — beide aus der Zeit des Philopator — das Causativum tí ʿḥ⁽ rt «Stellen auf den Fuss» haben. Meine problematische Übersetzung beruht auf der griech. Wiedergabe ἐπίδειξις (s. unten). Möglicherweise aber entspricht ʿḥ⁽ rt altem ʿḥ⁽ mit der Bedeutung «vor Gericht stehen» (s. Spiegelberg: Studien und Materialien S. 40). Vielleicht ist in der ganzen Schlusswendung — es ist dies eine Vermutung von Herrn Prof. O. Lenel — der Eintritt in den Process berührt, während dessen der Verkäufer den Käufer gegen einen Dritten durch «Eid und Beweis» schützen sollte.

[6]) Papyrus Casati: Kenyon: P. Brit. Mus. I. S. 46.

B. Römische Kaiserzeit.[1]

πέπε[ι]κάς με ἀργυρίῳ τῇ τιμῇ[2] . . . .
σὰ δ'έστι[ν] . . . .
[κ]αὶ οὐκ ἐξ[έ]στ[α]ί μ[οι] οὐδ' ἄλλῳ ο[ὐ]δενεὶ (-νὶ) ἀπ[λῶς] κυριεύ[ειν] [α]ὐτῶν πλὴν σοῦ ἀπ[ὸ τ]ῆς σήμερον ἡμέρας . . . .
ἐὰν δέ[τις ἐ]πέλθῃ ἐπὶ σὲ περὶ αὐτῶν ἐκστήσω αὐτὸν ἀπ[ὸ σ[ο]ῦ ἐπάνα[γ]κον ἀνεπιεικεις (sic)
κ[α]ὶ βεβαιώσω σοι [αὐ]τὰ ἀπὸ συγ[γρ]αφῶ[ν πασ]ῶν καὶ συ[ναλ]λαγμάτων πάντων [καὶ πα]ντὸς εἰδους . . . .
[10] σαὶ δ'ε[ισ]ὶν αἱ γε[γο]νυῖαι κατ'αὐτῶν συγγραφαὶ πᾶσαι καὶ αἱ γεγε[νη]μέ[να]ι μοι κατ'αὐτῶν συγ[γ]ραφ[αὶ] πᾶσαι . . . . . καὶ [συ]ναλλάγματα πά[ν]τα ἐξ ὧν περιγείνεταί μοι δίκαιον ἁπάντ[ων]
ἐάν δέ τίς σ[οι sic ὅ]ρκος ἢι ἐπί[δειξι]ς[3] προβληθῇ sic ὥστε συντελέ[σασ sic θαι περὶ ὧν αὐτῶν π]οιησω

II. Schema der Traditionsurkunde (παραχώρησις συγχώρησις, ἀπόστασις).[4]

Transkription des demotischen Textes.

ti-i wi r'rk n .
e 'ri nk sḫ3 r-tb ḥt rnp-t X etc. Pr-ʿ3 ʿnḫ ḏt
nt-k sʿ
mn-nt-i md-t nb n p3 t3 'w 'r nk rn-w
nn 'w rḫ rmt nb n p3 t3 'nwk m'-t (mauaat) 'r sḫi (var. siḥ) 'mw bnr3-k ṯi-n p3 hrw nt ḥrï[5]
p3 nt 'wf r '3j r- 'r-k r tbt-w rn-i [n rmt nb n p3 t3 |[6]
ʿi ti-wi-f r-'r-k
'rk m-s3-i n(=m) p3 hp n p3 sḫ3 r tb ḥt 'w 'r-i nk r-f n(=m) rnpt X n Pr-ʿ3 ʿnḫ ḏt
'w 'r n-k pʿf hp p3 bnr3 p3 sḫ3 wi nt ḥrï r mḥ sḫ3 II
nt-i 'r n-k pʿu hp n(=m) ss nb[7] n(=m) ḥtr mn mne mn sḫ nb

Übersetzung.

Ich *trete* dir *ab*[8] (die Liegenschaft)[9]
Es folgt die genaue Beschreibung (Orientierung). Am Schluss: Das sind alle Nachbarn der Liegenschaft.

1) Wessely: Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica, Tab. 6, Nr. 6 (S. 4).
2) Var. 14, Nr. 30 [ἀργυ]ριῳ τειμῇ.
3) Diese Lesungen nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. Schubart.
4) Nach Wilcken: Archiv I, S. 17. Eine andere Bezeichnung ist ἀποστάσιον (Wessely: Specimina, Tafel 13, Nr. 29, Z. 10).
5) Manche Texte («Gruppe B») unterdrücken diesen Zusatz bis auf ṯi-n p3 hrw nt ḥrï.
6) Diese Wendung anscheinend nur in Gruppe B.
7) Gruppe B schliesst kurz mit mn sḫ nb.
8) Das Verbum wi (altaeg. w3j, Kopt. ουε) heisst «fern sein». Nach der Schreibung vieler Texte könnte man wörtlich übersetzen «ich bin von dir fern mit der Liegenschaft». Der Ausdruck bedarf aber noch eingehender Untersuchung.
9) Die Traditionsurkunde wird anscheinend nur über Liegenschaften ausgestellt.

2 «über welche ich dir im Jahre x des ewig lebenden Pharao eine Verkaufsquittung[1] ausgefertigt habe

3 Dir gehört sie . . . . . .

4 Ich habe dieserhalb kein Wort der Welt an dich zu richten (d. h. ich habe dir gegenüber keinerlei Anrecht darauf)

5 noch soll es irgend ein Mensch der Welt können. Ich allein habe darüber Macht ausser dir von dem obigen Tage an

6 Wer ihretwegen gegen dich auftreten wird in meinem Namen [oder in dem Namen irgend jemandes in der Welt],

7 den werde ich von dir entfernen

8 Du kannst mich mit dem Recht (Bestimmung o. ä.) der Verkaufsquittung verfolgen, welche ich dir im Jahre x des ewig lebenden Pharao ausgestellt habe,

9 um dir ihr Recht zu erfüllen ausser der obigen Traditionsurkunde, im ganzen 2 Urkunden

10 Ich will dir ihr (sc. der beiden Urkunden) Recht jeder Zeit erfüllen zwangsweise, *ohne Säumen und Sträuben*.»[2]

Griechische Übersetzung.

Römische Kaiserzeit.[3]

1 ἀφιστάμεθα . . . .

2 καὶ οὐκ ἐξέσται [ἡ]μεῖν οὐδ'[ἄλλῳ] οὐδενὶ ἁπλῶς [κυριεύειν αὐτῆς πλὴν σοῦ ἀπο τῆς ἐνεστώσης ἡμέρα[ς]

3 παντὸ]ς τῷ καθόλου ἐπελ[ευσομ]έν[ου] περὶ αὐτ[ῶν]

4 ἐκστήσουμεν [αὐτὸ]ν ἀπὸ σοῦ

Dass ich mit dieser vorläufigen Zusammenstellung die Schemata nicht erschöpft habe, hob ich schon oben hervor. Mehrfach finden sich starke Kürzungen. So schliesst z. B. der Pap. Casati (Brugsch: Thesaurus 885) das Schema I in der Mitte mit der Wendung «ich werde ihn von dir entfernen, ohne irgend *einen schriftlichen oder mündlichen Einspruch* der Welt gegen dich», und ähnlich Pap. Berlin 3119 mit der Formel «den werde ich von dir entfernen zwangsweise, *ohne Säumen und Sträuben*». Den gesamten Formelschatz demotischer Urkunden hoffe ich bald in gründlicher Bearbeitung vorlegen zu können.

Die Kontrakte der römischen Kaiserzeit sind noch nicht in Angriff genommen worden. Die Strassburger Texte sind die ersten Kontrakte, welche aus dieser Zeit an die Öffentlichkeit gelangen, obwohl schon manche in unsere europäischen Sammlungen gelangt sind. Die starke Verwandtschaft dieser Texte[4] mit den entsprechenden der Ptolemäerzeit, und vor allem die jetzt von Wessely veröffentlichten griechischen Übersetzungen verschiedener solcher Kontrakte haben das Verständnis dieser Urkunden sehr erleichtert.

1) Wörtl. «Geldbrief».

2) Gruppe B: «ohne irgend ein *Sträuben*». Pap. Berlin 3070 «ohne Anwendung von Gewalt».

3) Nach Wessely: Specimina, Tafel 13, Nr. 29 (S. 6). Für die Ptolemäerzeit vgl. etwa Grenfell-Hunt: Greek papyri II, 28.

4) Die Kenntnis der Berliner Texte ist mir von grösstem Wert gewesen.

Was die Datierung der Texte ohne Kaiserdatum anlangt, so habe ich durch die Bezeichnungen «erste» und «zweite Periode» lediglich andeuten wollen, dass ein Text an den Anfang oder das Ende der Entwicklung der römisch-demotischen Kursive gehört. Wir tappen hier noch sehr im Dunkeln, und so muss ich es auch zweifelhaft lassen, ob der Ausgang der Regierung des Augustus den Abschluss der ersten Periode bezeichnet. Das Material reicht noch nicht zu einer sicheren Entscheidung aus.

Im grossen und ganzen lassen sich jetzt die Texte der Ptolemäerzeit und römischen Kaiserzeit sicher übersetzen, und deshalb darf ich meine Übersetzungen in der oben besprochenen Form mit gutem Gewissen vorlegen. Sie sind das Ergebnis eingehender selbständiger Studien. Eine nähere Begründung für meine Übersetzungen musste ich mir aber hier versagen, sie würde einen zu breiten Raum eingenommen und die Veröffentlichung der Strassburger Texte sehr verzögert haben, die mir als der vornehmste Zweck dieser Arbeit vor Augen schwebte. Ist doch nichts so hemmend für den Fortschritt der demotischen Studien gewesen, als dass der grösste und wertvollste Teil der demotischen Texte der Wissenschaft vorenthalten worden ist. So freudig es zu begrüssen ist, dass jetzt die Publikation der demotischen Schätze des Berliner Museums, die übrigens stets jedem zugänglich waren, in naher Sicht ist, so muss demgegenüber wieder mit Bedauern betont werden, dass die reiche demotische Sammlung des Louvre — im Gegensatz zu den übrigen Abteilungen dieser ägyptischen Sammlung — ihre kostbaren Papyri bis heute selbst Studienzwecken verschlossen hält.

So will diese Arbeit nichts Abschliessendes geben, sondern zu ihrem Teil den Aufschwung der demotischen Studien fördern helfen. Möchte sie mit dazu beitragen, die Lücken und Unsicherheiten, welche auch die vorliegenden Übersetzungen zeigen, zu beseitigen. Dann ist ihr Hauptzweck erfüllt.

Abgesehen von den Eigennamen, die ich im Interesse der Papyrologen nach den griechischen Transkriptionen vokalisiert habe,[1] ist von mir nach dem Vorgang von Griffith die Umschrift durchgeführt worden, welche nur das wiedergiebt, was wirklich demotisch geschrieben ist. Ich halte jetzt diese Transkriptionsmethode für die wissenschaftlich beste, schon deshalb, weil sie sich an die Methode anschliesst, die wir auch für die älteren Sprachperioden beobachten.

Die Daten sind nach den Mahler'schen Tabellen berechnet und erheben keinen Anspruch auf Exactheit. Ich denke aber, sie werden manchem auch in der etwas problematischen Form willkommen sein.

Was sich über den Fundort der Papyri ermitteln liess, ist an seiner Stelle vermerkt worden. Ein ansehnlicher Teil der Urkunden stammt aus Gebelên, woher ja in den letzten Jahren so viele Papyri in den Handel gekommen sind.[2]

Von verschiedenen Seiten bin ich bei dieser Arbeit unterstützt worden. Zunächst habe ich dem Direktor der Strassburger Bibliothek, Herrn Prof. Euting, für die grosse Bereitwilligkeit zu danken, mit der er unverdrossen mit Rat und That das zeitraubende

[1] Ich habe in vielen Fällen die griechische Transkription in lateinischen Buchstaben hinzugefügt. Wo sie griechisch wiedergegeben ist, ist sie stets der betreffenden Urkunde selbst entnommen.

[2] Vgl. Seymour de Ricci in dem Bulletin papyrologique 1901 in der Revue des études grecques S. 165. Dazu füge jetzt Pap. Amherst II (ed. Grenfell-Hunt) und Kenyon: Greek papyri of Brit. Museum II die meisten Texte der ptolemäischen Zeit.

Aufziehen und die Zusammensetzung der hier veröffentlichten Papyrus geleitet hat. Herr B. P. Grenfell, Herr Dr. Schubart und Herr Prof. U. Wilcken haben mich durch eine Reihe wertvoller Beiträge zu grossem Dank verpflichtet, den ich auch an dieser Stelle noch einmal zum Ausdruck bringen möchte. Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. O. Lenel für manche juristische Belehrung, welche mich nicht am wenigsten in dem Verständniss der in dem Vorwort besprochenen Schemata gefördert hat.

Zum Verständniss der Ptolemäerprotokolle sei hier ein Verzeichniss der Ptolemäer-Namen und -Titel angefügt.

A. Ptolemäernamen.

ʾAlgsntrs ʾAlgsntlus	ʾΑλέξανδρος
Ptrumis Ptulumis Ptlums Pturmis Ptulums	Πτολεμαῖος
ʾArsnȧ ʾArsinȧ	ʾΑρσινόη
Brnk Brnig Brnigȧ Brngȧ	Βερενίκη
Kluptr(ȧ) Gluptr(ȧ)	Κλεοπάτρα

B. Ptolemäertitel.

Griechisch.		Aegyptisch.
1) Θεοὶ Σωτῆρες	=	n: ntrw nt nḥm «die Götter, welche retten» (Abk. G. R.) n: ntrw nt rk ḥḥ «die Götter, welche das Unheil abwehren»
2) Θεοὶ ʾΑδελφοί	=	n: ntrw snw «die Götter Brüder» («d. G. Br.»)
3) Θεοὶ Εὐεργέται	=	n: ntrw mnḫ «die Götter Wohlthäter» («d. G. W.»)
4) Θεοὶ Φιλοπάτορες	=	n: ntrw mr jt «die vaterliebenden Götter» («d. vl. G.»)
5) Θεοὶ ʾΕπιφανεῖς	=	n: ntrw nt pr «die Götter, welche glänzen» («d. gl. G.»)
6) Θεοὶ Φιλομήτορες	=	n: ntrw mr mwt «die mutterliebenden Götter» («d. ml. G.»)
7) Θεὸς Εὐεργέτης	=	p: ntr mnḫ «der Gott Wohlthäter»
8) Θεὸς Φιλοπάτωρ	=	p: ntr mr jt-f «der Gott, welcher seinen Vater liebt»
9) Θεὸς Φιλοπάτωρ νέος	=	p: ḫnw ntr mr jt-f «der göttliche Jüngling, welcher seinen Vater liebt»
10) Θεὸς Ευπάτωρ	=	p: ntr r tn jt-f «der Gott, dessen Vater edel ist» («d. V. edel ist»)
11) Θεὸς Φιλομήτωρ	=	p: ntr mr mwt-f «der Gott, der seine Mutter liebt» («d. s. M. l. Gott»)

12) Σωτηρ = pꜣ Sutr «der Sutr

13) Φιλάδελφος = mr sn «bruderliebend»

14) Θεὸς Ἐπιφανὴς Εὐχάριστος = pꜣ ntr pr ʾw ʾr ʾr nfrw «der glänzende Gott, der Schönheiten schafft»
pꜣ ntr pr nt nʾ-ʿnᵉ pᵉf (sic) (lies tᵉf) md-nfr-t «der glänzende Gott, dessen Anmut schön ist» (Rosettana)

Nachschrift:

Erst nach dem Abschluss dieser Arbeit ging mir der vortreffliche Aufsatz von Griffith über den Kaufkontrakt aus der Regierung des Philopator im letzten Heft der Proceed. Soc. Biblical archaeology zu. Unsere Übersetzung der juristischen Formeln deckt sich fast in allen Punkten, gewiss ein weiterer Beweis für die gesunde Grundlage der neueren demotischen Studien

Strassburg i. E., Januar 1902.

P. dem. Strassb. 2

(Tafel I)

1899 in Luxor gekauft
H/V. — Hellbraun-gelblich — 0,26 × 0,21
Blattbreite: 0,85[1] + 0,105

Lieferungsvertrag

Datierung:

Im Jahre II im Tybi des Königs Psmtk

Da der eine Kontrahent nach Ausweis von Nr. 5 noch im 35sten Jahre des Darius gelebt hat, so kann hier wohl nur Psammetich III (Ψαμμήνιτος) in Frage kommen. Mai/Juni 527 v. Chr. (?)

Da nun dieser Herrscher nach guter Überlieferung nur 6 Monate regierte, so wird man annehmen müssen, dass Psammetich III (Psammenit) am Ende des bürgerlichen Jahres den Thron bestieg und die letzten Tage oder Monate desselben als sein erstes Jahr rechnete.[2] Daraus ergiebt sich aber weiter, dass der Tybi des Jahres II dem Zeitpunkt der Entthronung des Psammenit sehr nahe steht. Ich nehme also mit Krall[3]) an, dass Amasis Ende des Jahres 528 starb und Psammenit bis in den Sommer 527 hinein regierte.[4]

Inhalt:

Die folgende Übersetzungsskizze mag einen Begriff von dem Inhalt des Kontraktes geben:

«*Es hat geliefert*[5] *und (dafür die Bezahlung) empfangen*[6] *der* . . . . . (?)[7] vom Hause des Amon Pᵉtᵉ-aˈmᵉn-stnï-tᵒ (Petemestus), Sohn des P-uhᵒr (?)

[1]) Links davon ein Schutzstreif von 0,02 m in V/H. — Die Blattbreiten sind stets von links nach rechts angegeben.

[2]) S. Eduard Meyer: Geschichte des Altertums I, S. 40 § 35.

[3]) Das Jahr der Eroberung Aegyptens durch Kambyses in Wiener Studien 1880, S. 47 ff. und Grundriss der altorientalischen Geschichte, S. 181. — Nach Unger (Manetho) wurde Psammetich III in den Monaten Ende Februar bis Mitte Mai 525 gestürzt. Vgl. dazu Br. Meissner: Aeg. Zeitschr. 1891, S. 123 und H. Schäfer: Nastesen S. 99 ff.

[4]) Anders würde die Sache liegen, wenn man sich auf Revillouts Angaben (Notice des papyrus démot. arch. S. 260 ff. u. 382) verlassen könnte. Indessen wird man ohne Einsicht des betreffenden Textes bezweifeln dürfen, ob das «Jahr 4 des Psammetich» wirklich auf Psammetich III geht.

[5]) Dieselben Formeln in den Urkunden 11—13 im Corpus papyrorum (ed. Revillout) aus der Zeit des Amasis.

[6]) Die in dieser und der folgenden Urkunde 5 unübersetzt gelassene Gruppe ist vielleicht mit dem neuägyptischen šwᵉjtᵉ «Kaufmann (?)» identisch, der oft als Beamter der Tempelverwaltung genannt wird. S. Spiegelberg: Rechnungen aus der Zeit Setis I, S. 61 ff.

[7]) Die Übersetzung «bon paiement» ist unmöglich, da die zweite Gruppe, wie sich aus Z 6 ergiebt, sicher šp zu lesen ist. Für das erste Zeichen schwebt mir st3 als Lesung vor. Vgl. insbesondere die Schreibung im Corpus papyr. Nr. 12. 13.

vom Tempelgebiet des Amon 21 Artaben (?) Weizen (?) ungerechnet (?) 1 Artabe (?) hmj frucht auf (?) dem Tempelgebiet des Amon von seiten der . . . . des Hauses des Amon — 3 Personen (?) —

Usir-ertais, Sohn des Pete-'amun

Pete-ese, Sohn des Udai-Hor

Pete-šme . . . . . Sohn des De-ho

Diese 3 Leute erklären:

«Wir (sic) haben diese 21 obigen Artaben (?) empfangen, unser Herz ist damit zufrieden, denn sie sind vollzählig und ohne Rest.»

Verstehe ich den Text richtig, so hat Petemestus an die 3 genannten Leute Getreide verkauft und diese bescheinigen den Empfang.

Darunter (auf derselben Seite) stehen die Namen von 5 Zeugen,[1]) unter denen der erstgenannte wohl als Notar zu betrachten ist.

P. dem. Strassb. 5

(Tafel I)

H/V — Hellbraun-gelblich — 0,38 × 0,26

Blattbreiten: 0,09[2]) + 0,08 + 0,095 + 0,095

Lieferungsvertrag (?)

Datierung:

Juni/Juli 487 v. Chr. Im Jahre XXXV im Phamenot des Königs Triuš (Darius).

Kontrahenten:

A «der . . (?) . . .[3]) vom Hause des Amon Pete-'amen-stnï-to (Petemestus) Sohn des P-uhor (?)

B De-ho (Teos), Sohn des P-hor-Hons

Inhalt:

A liefert an B Weizen (?) als Bezahlung für die Häuser auf dem Tempelgebiet des Amon «in der Ebene (Koi) von Hu» (? Diospolis parva).

In der Randnotiz giebt A weiter die Erklärung ab: «Ich werde 3 Aruren an ihn (?) geben». Diese Aruren werden auch in Z. 5 des Haupttextes erwähnt, ohne dass mir die Beziehung zu dem Ganzen klar wäre.

5 Zeugen haben sich auf derselben Seite unterzeichnet. Der an erster Stelle genannte ist wohl wieder als Notar zu betrachten.

[1]) Nur bei dem dritten fehlt der Zusatz «Schreiber».

[2]) Links davon ein Schutzstreifen von 0,02 m.

[3]) Vgl. S. 15 Anmerkung 6.

P. dem. Strassb. 4

(Tafel II)

1895 in Luxor gekauft

H V — Hellbraun — 0,29 × 0,27

Blattbreiten: 0,11 + 0,11. Rechts und links davon je ein schmaler Schutzstreifen.

Darlehen

Datierung:

Im Jahre XXXV im Pharmuthi des Königs Xtriuš (Darius) — Juli Aug. 487 v. Chr.

Kontrahenten:

A der . . (?) . . . [1] vom Hause des Amon Ptaḥ-ertais, Sohn des Pete-a'men-setnï-to und der Naḥm-s-ese

B Ḏe-Ptaḥ-ef-ʿonḫ, Sohn des Ḥor

Inhalt:

A erklärt, dass er B 27 Artaben (?) einer gewissen Getreidesorte (ḫm wbr) schulde, die er bis zu einem bestimmten Termin «vollzählig, ohne Rest» zurückbezahlen will.

Notar:

Wen-nofer (?), Sohn des Ḏe-Ptaḥ-ef-ʿonḫ

Auf der **Rückseite** (Tafel I):

4 Zeugenunterschriften.

P. dem. Strassb. 48

(Tafel II)

1895 in Kairo gekauft. 0,21 × 0,095

a. H/V

b. V/H

Palimpsest, schmutzig braun.

Das Blatt besteht aus 2 Stücken, welche einem grösseren Texte angehörten, und schon in alter Zeit — vielleicht für eine Mumienkartonnage — willkürlich zusammengeklebt worden sind.

Tempelrechnung

Datierung:

Dem Schriftcharakter nach gehört unser Text vor die Ptolemäerzeit und hinter die Saitenzeit. Soweit meine gegenwärtige Kenntnis der demotischen Palaeographie mir eine nähere Datierung gestattet, möchte ich den Text an das Ende der Perserzeit setzen. — Etwa 4tes vorchrist. Jahrhundert.

Inhalt:

Die beiden jetzt sinnlos an einander geklebten Fetzen gehörten einer Urkunde an, deren Charakter aus der in a ganz, in b nur in Resten erhaltenen Überschrift hervorgeht. Sie lautet:

Im Jahre III. Die Berechnung (Revision) . . . . der Liturgieen des Gotteshauses vom Berge

[1] Vgl. S. 15 Anmerkung 6.

Die Überschrift gilt natürlich nur für eine Rubrik. Sie ist leider verloren gegangen, sonst wäre es vielleicht möglich, die Lage dieses Tempels zu bestimmen, über den man sich jetzt nur in Mutmassungen ergehen kann. Es ist gewiss mehr als zweifelhaft, ob man an das «Heiligtum der Thripis am Berge» bei Achmim denken darf.[1])

Jedenfalls ist es klar, dass wir es hier mit einem Stück aus Tempelacten zu thun haben. Das Hauptinteresse besteht in den folgenden Götternamen der Fragmente.

Es^{e}-n^{e}fr^{e}t-'mj,[2]) die grosse Göttin,

dann nach einer Lücke:

S^{o}bk-ḥ^{o}t^{e}p (Sochotes) und Ḥ^{a}r-'^{o}-mi'-ḥ^{o}s^{e}[3]) und Us^{i}r-Ḥ^{a}p (Sarapis).»

In *b* findet sich folgendes gebucht:

Der Tempel des Gotteshauses von P^{e}r-S^{o}bk[4])

- 17 dbn Silber

Der Tempel des Ḥ^{a}r-ps^{e}n-^{e}s^{e}[5])

— 11 (?) $^{3}/_{10}$ (?) dbn Silber.»

P. dem. Strassb. 1

(Tafel III)

1899 in Luxor gekauft

H/V — Mittelbraun — 1,41[6]) × 0,36

Blattbreiten: 0,08 (unvollst.) + 0,135 + 0,14 + 0,14 + 0,14 + 0,135 + 0,145

0,14 + 0,14 + 0,14 + 0,11 (unvollst.)

Schenkungsurkunde

Datierung:

ov./Dez. 324 v. Chr. «Im Jahre IX im Monat Thot des Königs 'Arg s n t r s»

Die Urkunde ist also etwa $^{1}/_{2}$ Jahr vor dem Tode Alexanders des Grossen ausgefertigt worden und bildet mit dem Pap. des Louvre (F 2439)[7]) aus dem 3ten Regierungsjahr alles, was wir bislang an demot. Urkunden aus der Zeit jenes Königs besitzen.

[1]) S. Krebs: Ä. Z. 1894, S. 24, Τὸ πρὸς τῷ ὄρει Θριπιεῖον, und Steindorff: ib. 1890, S. 53.

[2]) = Ἶσις Νεφρέμμις (Krebs: Ä. Z. 1893, S. 105). Nach einer freundl. Mitteilung des Herrn Dr. Schubart kommt neben Νεφρέμμις auch Νεφρόμμις vor. Unser Text schreibt «Isis mit der schönen Faust». Ob diese Etymologie richtig ist, lasse ich dahin gestellt. Ansprechender ist mir die Zurückführung auf S-t nfr-t '3m-t «Isis schön an Anmut».

[3]) «Horus, der grosse, der wild blickende Löwe», wohl eine besondere Form des Ἁρμιῦσις (S. Spiegelberg: Demot. Studien I, S. 3* ff. u. 39).

[4]) Eine Lokalisierung ist nicht möglich, da es eine Reihe von Orten dieses Namens giebt (S. Brugsch: Dict. géogr., S. 688).

[5]) Die Vulgärform des Ḥ^{a}r-si-es^{e} mit Ersetzung des alten s3 «Sohn» durch das synonyme, junge p-šer^{e} n (= Ψεν s. Demot. Studien, S. 28). In dieser vulgären Form ist uns der Gott, abgesehen von Pap. Berlin 6750 und 8765, auch aus dem n. pr. Πετεαρψενῆσις (Grenfell-Hunt: Amherst pap. II/Index, Kenyon: P. Brit. Mus. II/Index) bekannt. Eine andere Vulgärform des alten Namens ist Ἁρπαῆσις (Recueil de travaux XXIII, S. 98).

[6]) Ein etwa ebenso langes Stück ist unbeschrieben geblieben. An der Rolle war noch die Schnur, deren Siegel indessen verloren gegangen war.

[7]) Revillout: Notice des pap., S. 485. Corpus papyr. I/Tafel IV. Chrest. démotique, S. 290.

Kontrahenten:

A «Zimmermann vom Amonstempel[1]» Du(?)-^{a}ḫi, Sohn des Wḏ^{ai}-Ḥ^{a}r-mtn[2] und der T^{a}-^{e}se.

B (Sein ältester Sohn) «Zimmermann vom Amonstempel» K^{a}-rḏ (Koluthos), Sohn des Du(?)-^{a}ḫi und der ^{e}Ns-T^{e}fn^{e}t.

Zum Verständnis des Folgenden lasse ich die Genealogie folgen, wie sie sich aus dem Texte selbst ergiebt:

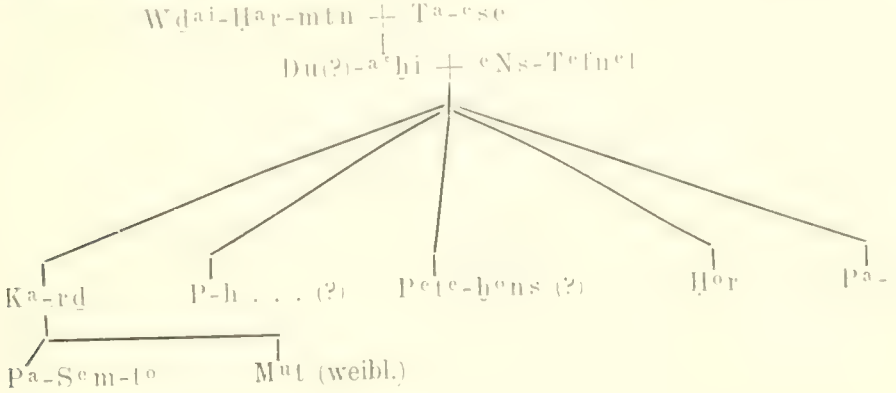

Inhalt:

A sagt zu B:

«Mein ältester Sohn, ich gebe dir den Teil des Vorhofs und diesen ganzen ḫpḥ, sowie den Teil der Terrasse (?[3]) trt) und den Teil der Frauenabteilung und den Teil des Hofes, indem der Pastophor des 'Am^{e}n-s^{e}m-t^{o}-^{e}rpi (?) P^{a}-s^{e}m-t^{o}, Sohn des K^{a}-rḏ die südliche Seite des Hauses hat nebst dem Teil des Vorhofes und dem Teil der Terrasse (?) und dem Teil der Frauenabteilung und dem Teil des Hofes, während die Frau Mut, Tochter des K^{a}-rḏ alle Ausgaben für den obigen ḫpḥ *mit euch bestreitet,* als ihren Anteil, welchen der Kontrakt ihr überwiesen hat gemäss der *Garantieerklärung,* indem P-ḥ . . .?, Sohn des Du(?)-^{a}ḫi und P^{e}t^{e}-Ḥ^{o}ns, Sohn des Du(?)-^{a}ḫi — 2 Personen — meine Söhne, deine jüngeren Brüder die nördliche Seite des Hauses haben nebst ihrem Kiosk, welcher dahinter ist, ihr Teil, welches ihnen zukommt von meinen Häusern (und) dem unbebauten Terrain. Sie sollen eine Thür *vor* ihrer Nordseite machen nördlich von der Königstrasse und die Thür der Nordseite verschliessen, welche sich nach deiner Frauenabteilung zu öffnet.

Die Nachbarn des ganzen Hauses:

Süden: das Haus des Zimmermanns des Amonstempels 'Am^{e}n-ḥ^{o}tp, Sohn des P^{a}-Ḥ^{a}p (Paapis), welches in Stein gebaut und mit Dach versehen ist.

Norden: das Haus der Frau . . . . . , welches in Stein gebaut und mit Dach versehen ist, indem die Königstrasse zwischen ihnen (sc. den beiden Häusern) ist.

1) Derselbe Titel in derselben eigentümlichen Orthographie — falls ich recht lese — Corp. papyr. I/VI, Nr. 6.

2) Der Gott Ḥr-mtn, mit welchem dieser theophore Eigenname zusammengesetzt ist, ist mir noch aus dem n. pr. P^{e}t^{e}-Ḥr-mdn (Kat. Bologna 2212 S. 267 der Publikation von Kminek Szedlo) bekannt.

3) Das Wort bedeutet eigentlich «Treppe», s. Griffith: Stories, S. 127, doch passt dieser Sinn hier nicht recht. Übrigens ist trt (kopt. τωρτ) das t?-rḏ der ptolemaeischen Texte (z. B. Piehl: Inscr. hiérogl. II/61. 62 k. 64 n. o. u. s.).

Osten: das Haus des P^{e}t^{e}-^{a}'m^{e}n-stnï-t^{o} (Petemestus), Sohnes des Ḥ^{a}r-si-es^{e}, das verfallen ist, dessen Mauern noch stehen, welches seinen Söhnen gehört.[1]

Westen: das Haus des . . . . . vom Amonstempel P^{e}t^{e}-^{a}'š-^{a}'ḫi (Petasychis), Sohn des P^{e}t^{e}-Ḥ^{o}r und das Haus des Soldaten (Kalasiriers) . . . . . P^{a}-w^{e}se(?), Sohn des K^{a}-rḏ — 2 Häuser, die in Stein gebaut und mit Dach versehen sind, indem die Königstrasse zwischen ihnen ist.

Das sind die Nachbarn des ganzen Hauses. ich habe dir den Teil des Vorhofes und diesen ganzen ḫpḫ gegeben nebst dem Teil der Terrasse (?) und dem Teil der Frauenabteilung und den Anteil des Hofes und alles und jedes, was mir (gegenwärtig) gehört und was ich (in Zukunft) noch erwerben werde. Ich[2] habe dieserhalb kein Wort der Welt an dich zu richten (d. h. ich habe dir gegenüber keinerlei Anrecht darauf), noch soll es irgend ein Mensch der Welt können. Ich allein habe darüber Macht ausser dir von dem oben genannten Tage an. Wer ihretwegen gegen dich auftreten wird in meinem Namen oder in dem Namen irgend jemandes in der Welt, den entferne ich von dir. Ich will sie (d. h. die Sachen) dir garantieren gegen jeden *Vertrag* und jede Sache der Welt jeder Zeit. Dir gehören ihre *Verträge,* wo sie auch immer sein mögen. Jede Urkunde, welche (allgemein) darüber ausgefertigt worden ist, und jede Urkunde, welche mir (persönlich) darüber ausgefertigt worden ist, und jede Urkunde, durch *welche ich auf sie (d. h. die Sachen) Anrecht habe,* dir gehören sie samt ihrem Recht, dir gehören sie und das, wodurch *ich auf sie ein Anrecht habe.* Den Eid und *den Beweis,* welche dir vor Gericht *auferlegt* werden im Namen des Rechts der obigen Urkunde, welche ich dir ausgefertigt habe, damit ich sie (d. h. Eid und *Beweis*) thue (leiste) — werde ich thun (leisten).

Und Ḥ^{o}r und P^{a}- . . . . — 2 Personen — Söhne der ^{e}Ns-T^{e}fn^{e}t, meine Söhne, deine jüngeren Brüder, besitzen das unbebaute Terrain nördlich vom Sperbergrab unter sich (?) beide (als) ihren Anteil, und sie sollen dir ein Verzeichnis des Geldes geben, welches ihnen zukommt für mein Begräbnis.

Und P-h . . .(?) und P^{e}t^{e}-Ḥ^{o}ns, — 2 Personen — meine Söhne, deine jüngeren Brüder, sollen dir $^{2}/_{3}$ des Begräbnisses geben, und du giebst $^{1}/_{3}$ zu der Zeit meines Begräbnisses, welches du übernimmst, nicht kann *es ein anderes Kind.* Jedes *meiner Kinder ist ein Bürge (?) für jede Sache und jedes Wort, welches du ausführst nach den schriftlichen Bestimmungen.* Sie haben Macht darüber, ohne schriftlich oder mündlich darüber mit dir ein Wort zu verlieren.»

Ich denke, die obige Übersetzungsskizze rechtfertigt genügend den von mir gewählten Titel. Es handelt sich zweifellos um eine Schenkung, nicht um einen Verkauf.[3]

Notar:

P^{e}t^{e}-Ḥ^{a}r-p-R^{e}^{c}[4] (Petearpres) Sohn des P-ḫ^{a}'^{a}s»

Rückseite: (Tafel X)

16 Zeugenunterschriften.

[1] Wörtl. «welches unter (ὑπὸ) seinen Söhnen ist», wofür die griech. Kontrakte κρατεῖν (Pap. Amherst II/S. 62. Pap. Turin II, Nr. 10, wo ὧν κρ(ατεῖ) τὰ τέκνα zu lesen sein dürfte) gebrauchen.

[2] Zu den folgenden Formeln vgl. das Vorwort S. 9.

[3] Die Bevorzugung des ältesten Sohnes durch «das Mehrteil des ältesten Bruders» ist auch sonst, z. B. Pap. Berlin 3099: 3100: 5508 (= Seite 12 des Textes) und ib. 3118 (= Seite 14), nachweisbar.

[4] Ein Mann gleichen Namens und gleicher Abkunft ist in der aus dem 3ten Jahre Alexanders des Grossen stammenden Kaufurkunde (Corpus pap. Aegypt I/V 4bis) erwähnt.

P. dem. Strassb. 21

(Tafel IV.

Aus Gebelên — 1899 in Luxor gekauft.
HV. — Hellbraun — 0,85 × 0,30
Blattbreiten unvollständig + 0,18 + 0,18 + unvollständig

Verkauf eines Grundstücks

Juni Juli 145 v. Chr.

Datierung:

«Im Jahre XXXVI[1]) am . . . . . der Könige Ptlums und der [G]luptrå, seiner Schwester, der Kinder des Ptlumis und der Kluptrå, der glänzenden Götter und des Priesters des ʾAlgsntrus und der Götter, welche das Unheil verscheuchen, und der G. Br., der G. W., der vl. S., der gl. G., des G. d. V. edel ist, der ml. Götter, und der Trägerin des Kampfpreises der [Wohlthäterin] Brnigå und der Trägerin [des goldenen Korbes] vor der bruderliebenden ʾArsinå und der Priesterin der ihren Vater liebenden [ʾAr]sinå, wie sie bestimmt sind in Rakotis und Psᵉi, welches im thebanischen Gau liegt, und des Priesters des Ptulmis, welcher der Sutr (ist), und des Priesters des Ptulmis, des seine Mutter liebenden, und des Priesters des Ptlumis, des bruderliebenden, und des Priesters des Ptlumis des Wohlthäters, und des Priesters des Ptlumis, des seinen Vater liebenden, und des Priesters des Ptlum[ïs des] glänzenden [Gottes], der Gutes thut, und des Priesters des Ptlumis, des Gottes, dessen Vater edel ist, und der Priesterin der Königin Kluptrå und der Priesterin der Kluptrå, der Tochter des Königs, und der Priesterin der Kluptrå, der Mutter, der glänzenden Göttin, und der Trägerin des goldenen Korbes vor der Arsinå der bruderliebenden»[2])

Kontrahenten:

A «Der Schreiber ʾArs (Areios?) Sohn des Hrmupilus (Hermophilos) mit Zunamen P-ᵉrs (Πελαίας), Sohn des P-hⁱb (Φῖβις) und der Sᵉnḫ-frau Sᵉn(?)ᵉsᵉ»

B «der in Aegypten geborene Grieche Twᵉt (Τοτοῆς), Sohn des P-ᵉrs (Πελαίας) und der Tᵃ-Šᵉᵉ

Inhalt:

A verkauft B in der üblichen Form (Schema I) ein ihm gehöriges Grundstück (wrḥ = ψιλός τόπος) von 1 Landelle (πῆχυς) = 27,287 m, welches im südlichen Teil von Pr-Ḥᵃthᵒr (ἐν τῷ ἀπὸ νότου μέρει Παθύρεως) gelegen ist und von ihm 31 Jahre früher käuflich erworben worden war. Als «Nachbarn» werden angegeben:

Im Süden: die übrigen dem A. gehörigen Grundstücke

Im Norden: das Haus des verstorbenen (?) Pᵃ-I-m-hᵒtᵉp (?), Sohnes des ᵉNs-p-mᵉtᵉ (Espmetis)

Die Nachbarn des Westens und Ostens sind mit der Lücke verloren gegangen.

1) Nur XXX ist erhalten, die Ergänzung ist nach der griech. Unterschrift gegeben.

2) Zu diesem Protokoll vgl. Grenfell-Hunt: Gr. pap. II Nr. 15.

Dieses Grundstück hat A zur Hälfte mit seinem Bruder Ḥ°r geteilt, «dem Steuererheber (?) unter den Leuten des Titutus[1] (Diodotos), welcher für die Ḥâpitrs von ʾAmurâ (Gebelên)[2] schreibt

Notar:

[N], Sohn des Pa-Mˡn, der in ʾAmurâ (Gebelên) schreibt»

Darunter eine verstümmelte Notiz

. . . . Pr- Haṯ°r. Sie haben die obige Urkunde ausgestellt . . . . . der Schreiber Prtrkus (Protarchos?), welcher revidiert (?) in ʾAmura (Gebelen)»

Die Quittung der Königl. Bank lasse ich in der Transkription von Grenfell folgen:

15. Juli 145. 1 ʾΕτους λς Παῦνι[3] κᾱ, τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν
2 ἐφ' ἧς Ἑρμίας, εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ τὴν π̣[α]ρὰ Σαραπίω[νος] κ̣[αὶ τῶν]μετόχων
3 τῶν πρὸς τῆι ὠνῆι διαγραφὴν, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγραφεύς
4 Τοτοῆς Πελαίου ὠνῆς ψιλοῦ τόπου ὡσεὶ π(ήχεως) α ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει Παθύρεως
5 ὧν αἱ γειτνίαι πρόκεινται διὰ τῆς προκειμένης συγγραφῆς, ὃ ἐώνητο
6 παρὰ Πελαίου τοῦ Φίβιος χαλκοῦ Ἀ ,τέλος χ̣α̣λ̣κ̣ο̣ῦ̣ πεντήκοντα ν.

Ἑρμίας τφα(πεζίτης)

Rückseite: (Tafel XIV)

16 Zeugenunterschriften.

P. dem. Strassb. 7

(Tafel V)

Aus Gebelên 1899 in Luxor gekauft

H/V. — 0,794) × 0,29 — Hellbraun

Auf dem Verso 4 Flickstücke.

Drei Blattklebungen sind erkennbar, vermutlich war da, wo jetzt die Lücke ist, eine vierte

Blattbreite 0,145) + 0,175[5]) + 0,155 + 0,16

Verkauf von Ackerland.

Mai/Juni 111 v. Chr. **Datierung:**

Im Jahre VI am x^ten Pachons der König[in Kleopatra] und des Königs Ptlumis, der mutterliebenden Götter, welche retten und des Priesters des ʾAlgsntrus, der Götter, welche retten, der Götter Brüder, der G. W., der vaterliebenden Götter, der glänzenden Götter, des mutterliebenden Gottes, des Gottes, dessen Vater edel ist, des göttlichen Jünglings, welcher seinen Vater liebt,[6]) der Götter

[1]) Vgl. Pap. Berlin 3097 + 3070 (Text S. 10.)

[2]) Genauer die Gebelên gegenüber liegende Insel. S. Spiegelberg: Demot. Studien I S. 68 A.

[3]) Also das späteste bis jetzt bekannte Datum des Philometor. S. Strack: Dynastie der Ptolemäer S. 198.

[4]) Das zusammengehörige Stück 0,70.

[5]) Nicht ganz sicher.

[6]) = θεὸς Φιλοπάτωρ νέος (siehe Grenfell: Greek papyri I, S. 53).

Wohlthäter, der mutterliebenden Götter, welche retten, und der Kampfpreisträgerin der Brniga [der Wohlthäterin] und der Trägerin des [goldenen] Korbes [vor] Arsinâ, welche ihren Bruder liebt und der Priesterin der ihren Vater liebenden Ἄrsinâ und derer, welche bestimmt sind für Rakotis und P-s^{o}i, welches im thebanischen Gau liegt.

Kontrahenten:

A «Schreiber Ḥ^{o}r (Ὧρος), Sohn des Th^{o}t-^{o}r-t^{a}is (Θοτορταῖος) und der R^{e}lu

B «der Steuererheber (?) . . . . . unter den Leuten der Ḥ^{a}rs^{i}-^{e}s^{e}-h^{o}t^{e}p, welcher schreibt in . . . Lâṉ, Sohn des Lâṉ, mit Beinamen P-m^{u}i (Φμόις) Sohn des Ḥ^{e}n-M^{u}t (Φεντενυοῦτ)[1]

Inhalt:

A sagt zu B:

«Du hast gegeben, mein Herz ist zufrieden mit [dem Preis] für mein Zwanzigstel des Ackers, welcher 1 [1/4 Aruren] beträgt [— die Hälfte 5/8 —] also [1 1/4 Aruren] mit ihrem Ertrag (?) von dem Acker, welcher 25 Aruren beträgt = 24 + 5/8 + 3/8, also 25 Aruren mit ihrem Ertrag (?)[2] in der nördlichen Ebene von P^{e}r-Ḥ^{a}th^{o}r (ἐν τῷ ἀπὸ βορρᾶ [πεδίῳ Παθύρεως], welche in dem Tempelgebiet der Hathor, der Herrin von Ἄmur (Gebelên) liegen, welche mir und meinen Brüdern gehören ohne Teilung, welche genannt werden «der Acker des Tâṉ.

Die Nachbarn des gesamten Ackers:

Im Süden: der Acker des P^{a}-t-s-o,[3] Sohnes des P-h^{i}b (Phibis)

Im Norden: der Acker des S^{o}str^{a}t^{o}s, Sohnes des P^{a}-w^{e}r (Paoeris)

[Im Osten]: . . .

Im Westen: die wḥm

[Das sind die sämtlichen Nachbarn des obigen Ackers, der 25 Aruren beträgt mit ihrem Ertrag (?), von dem mir 1/20 gehört, das heisst 1 1/4 Arure mit ihrem Ertrag (?), oder das, was mir davon zukommt, was mir und meinen Brüdern gehört ohne Teilung. Du sollst es zwischen dir und ihnen teilen gemäss der Teilung, die ich mit ihnen vollzogen habe, welche mir zukommt als Anteil im Namen des Th^{o}t-^{o}r-t^{a}is (Θοτορταῖος), Sohnes des Ḥ^{a}r-p^{a}-^{e}s^{e} (Harpaesis), Sohnes des ^{e}Ns-M^{i}n (Sminis) meines Vaters.

Es folgt nun die Besitzübertragung in den Formeln des Schema I, und daran schliesst sich die Erklärung:

«[Es spricht] der in Aegypten geborene Grieche Ps^{e}n-^{a}n^{u}p (Psenannbis), Sohn des Ḥ^{o}r und der Ḥ^{a}^{e}s-Ḥb^{a}st^{e}t, sein ältester Sohn [Empfange diese Urkunde von N. N., damit er (bezw. sie) nach jedem obigen Worte handle] Mein Herz ist damit zufrieden, ohne dass irgend ein Wort der Welt mit dir gesprochen wird.»[4]

1) Der Name bedeutet «Priester der Mut». Die griech. Transcription giebt den im Demotischen klassisch geschriebenen Titel — ohne Artikel und Genetivexponenten — vulgär wieder. Das lässt sich auch sonst nachweisen. So giebt der Grieche P. Berlin 3116, 6,7 das n. pr. P-šc-j^{o}r durch Ψανῦρις (so nach frdl. Mitteilung von J. J. Hess) wieder.

2) Oder «ihrer Frucht (?)» (p^{e}ṯ ʿw n ḥi). Griechisch entspricht vielleicht σιτοφόρος.

3) Herr Dr. Schubart weist mich auf Πατσοῦς Anh. II. 47 und Πατσεοῦς (Genetiv) des unpublizierten Berliner Pap. 9075 hin. Das sind zweifellos Graecisierungen des obigen Namens.

4) Die Ergänzung nach Revillout: Chrest. démot. S. 299.

Notar:

ᶜNs-p-nᵘtᶜr,[1]) Sohn des Ḏᶜ-ḥᵒ (Teos), welcher schreibt im Namen der 5 Priesterklassen des Sᵒbk (Suchos), des Herrn von ʾAmurâ (Gebelên) der G. Br., der G. W., der vl. G., d. gl. G., des ml. G., des G. d. V. edel ist, des göttlichen Jünglings, der seinen Vater liebt,[2]) der G. W., der ml. G., welche retten.»

Darunter in anderem breiteren Ductus: [Es spricht] der Schreiber Ḥᵒr, Sohn des Thᵒt-ᵒr-tᵃis: mein Herz ist ganz einverstanden (?)[3]) mit dieser Schrift, welche ich dir ausgefertigt habe.

Es folgt die Quittung der königlichen Bank, die ich nach Grenfells Lesung mitteile:

15. Juni 111 v. Chr.

' ἔτους ς Παχὼν κθ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Κρο(κοδίλων) πό(λει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Ἀπολλώ(νιος), ί ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Πανίσκου τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι, ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἀπολλώ(νιος) ὁ ἀντιγραφεύς, Φμόις Φεντενμοῦτος γῆς ἡπ(είρου) σιτο(φόρου) μέρους εἰκοστοῦ ἐν τῶι ἀπὸ βορρᾶ [πεδίωι Παθύρεως, ἧς οἱ γείτονες][4])

· δεδήλωνται διὰ τῆς προ(κειμένης) συγγραφῆς, ἃς ἠγόρασεν παρὰ Ὥρου τοῦ Θοτορταίου χαλκοῦ (ταλάντων) ε, τέλος Γ

Ἀπολλω(νιος) τρα(πεζίτης) [5])

Rückseite (Tafel X):

16 Zeugenunterschriften.

Nachträglich hat sich noch das folgende Bruchstück gefunden, welches sich an das rechte Fragment anschliesst.

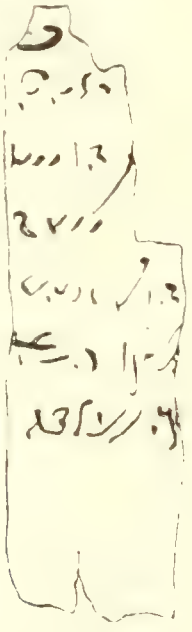

[1]) Dieser Notar ist uns aus Grenfell-Hunt: Greek pap. II Nr. 25 als Ἐσπνοῦθις Αἰγύπτιος μονόγραφος Κροκοδίλων πόλεως bekannt.

[2]) S. oben S. 22 Anm. 6.

[3]) Ich ergänze š(s)p und übersetze danach mit Vorbehalt. — Das Ganze ist die eigenhändige Zustimmungserklärung des A zu dem Inhalt der von dem Notar verfassten Urkunde. Ein anderes Beispiel einer solchen Notiz ist mir aus der demotischen Litteratur nicht bekannt.

[4]) Zu der Ergänzung verweist Grenfell auf P. Grenf. II 23(a), Col. II 6.

[5]) Grenfell bemerkt dazu «the tax (3000 drachmae) is 10 per cent of the purchase price, 5 talents. In line 2 ἃς should strictly be ὃ but agrees with ἀρούρας understood.

P. dem. Strassb. 6

(Tafel IV)

Aus Gebelên — 1899 in Luxor gekauft

H V — Dunkelbraun — 0,64 × 0,14

Blattbreiten: 0,11 + 0,12 + 0,13 + 0,13 + 0,13 und Schutzstreifen 0,015

Verkauf eines Hauses

Datierung:

«Im Jahre XI am 23sten Pharmouthi des Königs Ptlumis mit Beinamen Algsntrus und der ml. G. und der G. Br., der G. W., der rl. G., der gl. G., des ml. G., des G. d. V. edel ist, des göttlichen Jünglings,[1] welcher seinen Vater liebt, der G. W., der ml. Götter, welche retten und der Trägerin des Kampfpreises der Brnigâ der Wohlthäterin, und der Priesterin der Arsinâ, der ihre Mutter liebenden, und derer, welche bestimmt sind in Rakotis und Psoi, welches im thebanischen Gau liegt.» 9. Mai 106 v. Chr.

Kontrahenten:

A «Priester des Mnevis (?), Priester des Apis (?) . . . .[2] der Götter Wohlthäter Neḫt-Min, Sohn des Neḫt-Min und der Sʿnḫ-Frau Ta-p-ʾahi und die Sʿnḫ-Frau . . .-ḥreri, Tochter des Ḥar-si-ese und der Sʿnḫ-Frau Sen-Twot, 2 Personen einstimmig, ein Mann, eine Frau»

B «Priester des Mnevis (?), Priester des Apis (?)[3] . . . . der Götter Wohlthäter Ḥar-si-ese, Sohn des Sobk-hotep und der Sʿnḫ-Frau Ta-To»

Inhalt:

A verkauft dem B einen Teil des «in Stein gebauten, mit Dach versehenen und mit Balken gefüllten Hauses, welches dem Heri, Sohn des Neḫt-Min, und dem Pete-Sobk (Petesuchos), seinem Bruder, gehört und innerhalb der *Stadt*[4] von Per-Hathor gelegen ist.» Folgendes ist die Lage:

Im Süden: das Haus des Pete-Ḥar-sem-to, Sohnes des eNs-Min.

Im Norden: das Haus des Stou-(t)-wt (Stotoetis), Sohnes des Pete-Ḥar-wer.

Im Osten: die Königstrasse.

Im Westen: das Haus der Sen-ese.

Über diesen Verkauf wird in den Formeln von Nr. 8 (Schema I) quittiert.

1) Siehe S. 22 Anm. 6.

2) Hier steht das gleiche Zeichen wie im Pap. Reinhardt (s. u.), wohl ein Priestertitel.

3) Die obige Lesung der Göttternamen ist nicht ganz gesichert. In keinem Fall ist es möglich, in die betr. demotischen Gruppen die Gottesnamen Sobk und Ḥat-ḥor hineinzulesen, so nahe das durch die Titel des gleichnamigen ἱερεὺς Σούχου καὶ Ἀφροδίτης bei Grenfell-Hunt: Gr. pap. II. Nr. 33 gelegt ist. Denn ich möchte den Ἁρσιῆσις Σχώτου unserem «Ḥar-si-ese, Sohn des Sobk-ḥotep» gleichsetzen. Übrigens findet sich dieser Priestertitel auch sonst, so in Nr. 6 und in einem Papyrus aus Gebelên, der mir von Dr. Reinhardt 1896 gezeigt wurde und sich m. W. jetzt in der Heidelberger Papyrussig. befindet. An ersterer Stelle ist der Kultus der Tiere, falls ich recht lese, mit dem der «Götter Wohlthäter» verbunden, während an letzterer Stelle der Titel lautet: «Priester des Mnevis (?), Priester des Apis (?), . . . der G. W., der vl. G., der gl. G., des G. d. V. edel ist, des ml. Gottes, der G. W.» An allen drei Stellen sind es verschiedene Personen. Der Kultus des Apis und Mnevis steht ja auch in den Dekreten von Canopus und Rosette als Vertreter des Tierkultus im Vordergrund.

4) Die demotische Gruppe ist wohl identisch mit dem Kd-t der Rosettana 12. 13. 14. das durch πόλις wiedergegeben wird.

Der Titel unserer Urkunde lautet:

«Die Geldschrift, welche P^{e}t^{e}-Ḥ^{a}r-s^{e}m-t^{o}, Sohn des P^{a}-G^{e}b und N^{e}ḫt-M^{i}n, Sohn des N^{a}-n^{e}ḫt^{e}f über den Teil des Hauses des H^{e}r^{i}, Sohnes des N^{e}ḫt-M^{i}n und seines Bruders, dem Ḥ^{a}r-s^{i}-[^{e}s^{e}],[1]) Sohne des S^{o}bk-ḥ^{o}t^{e}p ausgestellt haben.»

Ist es nun schon auffällig, dass die Kontrahenten A über fremdes Eigentum verfügen, so kommt in diesem Titel noch hinzu, dass für A 2 andere Personen eingetreten sind. Welche rechtlichen Verhältnisse hier zu Grunde liegen mögen (etwa Vormundschaft?), ist mir nicht klar geworden. Vermutlich würde die zu diesem Verkauf gehörige Traditionsurkunde — die vorliegende ist die Verkaufsquittung — das Rätsel lösen.

Notar:

N^{e}ḫt-M^{i}n, Sohn des N^{e}ḫt-M^{i}n, welcher im Namen der 5 Priesterklassen der Hathor, Herrin von ʾAmur (Gebelên), schreibt.»

Rückseite (Tafel X):

8 Zeugenunterschriften.

P. dem. Strassb. 9

Tafel VII

1899 in Luxor gekauft. — Aus Gebelên

H/V — Hellbraun — 0,27 × 0,25

Blattbreite: 0,12. Rechtes Randstück 0,07, linkes (unvollst.) 0,06

Pachtvertrag

Datierung:

Sept. 104 v. Chr.

Im Jahre XIII = Jahr X am 20sten Mesori der Königin Klu[ptrâ] und des Königs Ptlumis, ihres Sohnes, der ʾAlgsntrus genannt wird, und der ml. [G.], welche retten, und der G. Br., der G. W., der vl. G., der gl. G., des vl. Gottes [des G.], dessen Vater [edel ist], des göttlichen Jünglings,[2]) welcher seinen Vater liebt, der G. W., und der Trägerin des Kampfpreises der Brnigâ, der Wohlthätigen, und der Trägerin des goldenen Korbes vor ʾArsinâ und der Priesterin der ʾArsinâ, der ihren Bruder liebenden, und derer, welche bestimmt sind in Rakotis und P-s^{o}i, welches im thebanischen Gau liegt.

Kontrahenten:

A der in Aegypten geborene Grieche [Ḥ^{a}r-s^{i}-]^{e}s^{e}, Sohn des H^{e}r^{i} und der . . .»

B «die Frau S^{e}n-p-^{e}rs,[3]) Tochter des P^{a}-n^{o}b-bḫ^{u}n und der K^{e}bḥ-ḥ^{e}t.»

[1]) Die Lesung des Namens hat sich durch die nach der Aufnahme des Papyrus vorgenommene Beseitigung einer Blattfalte als sicher erwiesen.

[2]) S. oben S. 15 Anm. 6.

[3]) Unter Zuhülfenahme von Nr. 48 und 44 ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit folgende Genealogie:

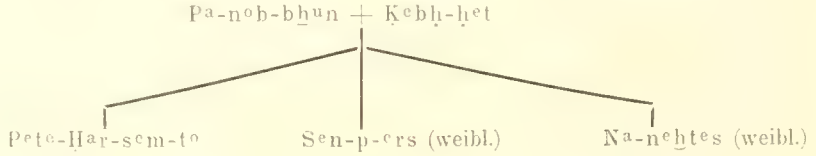

Inhalt:

B verpachtet A ein ihr gehöriges Stück Fruchtland im «Tempelbezirk der Hathor», dessen Lage so bezeichnet ist:

«Im Süden: der Acker der T^{a}-p-r^{o}-t^{c}b (?), welcher ihren Kindern gehört.[1])

Im Norden: der Acker des Ps^{c}n-p-$\underline{t}^{i}$-$\underline{h}$t^{o}r .

Im Osten: das Wein- und Frucht(?)land des Hrmn (Hermon).

Im Westen: der Acker des [P^{a}-t]-s^{e}-o .

Dieses Land darf A mit Weizen und Gerste bestellen, muss aber — falls ich den sehr zerstörten Text richtig verstehe — 1/10 des Ertrages an A abliefern.

Notar:

«N$^{c}\underline{h}$t-M^{i}n, Sohn des N$^{c}\underline{h}$t-M^{i}n, welcher im Namen der 5 Priesterklassen der Hathor, Herrin von ʾAmur (Gebelên), schreibt.

Rückseite (Tafel X):

8 Zeugenunterschriften.

P. dem. Strassb. 43

(Tafel VIII)

Aus Gebelên

H/V — Hellbraun bis gelblich — 0.70 × 0.28

Blattbreiten: 0.135 (unvollst. vor dem ersten Blatt) + 0.20 + 0.215 + 0.17

Ehevertrag

Datierung:

Im Jahre XV am 18 (?) Mechir des Königs Ptlumis, welcher ʾAlgsntrus genannt wird, und der Königin Brnigâ, seiner Schwester (und) seiner Gemahlin, und der Götter-Brüder, der Götter Wohlthäter, der Väter liebenden Götter, der glänzenden Götter, des mutterliebenden Gottes, des Gottes, dessen Vater edel ist, des göttlichen Jünglings, der seinen Vater liebt,[2]) der Götter Wohlthäter, der mutterliebenden Götter, welche retten, und der Kampfpreisträgerin der Brnigâ, der Wohlthäterin und der Trägerin des goldenen Korbes vor der schwesterliebenden Arsinâ, und der Priesterin der ihren Vater liebenden Arsinâ und derjenigen, welche festgesetzt (ernannt) sind in Rakotis und Psoi, welches in der Thebais liegt.

Februar/März 102 v. Chr.

Kontrahenten:

«Es spricht

A der in Aegypten geborene Grieche P-^{e}rs, Sohn des B^{a}i und der Esw^{e}r^{e} zu

B der Frau N^{a}-n$^{e}\underline{h}$t^{e}s,[3]) Tochter des P^{a}-n^{o}b-B$\underline{h}^{u}$n und der K$^{e}\underline{h}\underline{h}$-$\underline{h}^{e}$t»

1) S. Seite 20, Anm. 1.

2) S. Seite 22, Anm. 6.

3) Also wohl die Schwester der Kontrahentin B von Nr. 9. (Vgl. S. 26, Anm. 3.)

Inhalt:

«Ich heirate dich (wörtlich ich mache dich zum Weib), ich gebe dir 100 $d^{c}b^{c}n$ = 500 Stater, also 100 $d^{c}b^{c}n$, (und) 10 Artaben — die Hälfte 5 Artaben — also 10 Artaben als deine Morgengabe. Dein ältester Sohn, mein ältester Sohn unter den Kindern, welche du mir gebären wirst, soll der Herr von allem und jedem gegenwärtigen und zukünftigen Besitz an Immobilien und Mobilien[1]) sein. Ich gebe dir das Verzeichnis deiner Mitgift, welche du in mein Haus mit dir gebracht hast.» Es folgt nun das Inventar der Mitgift, allerhand Hausrat, Schmucksachen und Toilettegegenstände. Auch ein Haus nannte die Frau ihr Eigen. Das Ganze repräsentirte einen Geldwert von 1480 $d^{c}b^{c}n$ = 7400 Stater.

«Ich habe sie,» so fährt der Text (Z. 6) fort, «von dir empfangen vollzählig ohne jeden Rest. Mein Herz ist damit zufrieden. Wenn du daheim bist, so bist du daheim mit ihnen, bist du draussen, so bist du draussen mit ihnen.[2]) Du bist ihr Besitzer (?), ich bin ihr Verwahrer (?). Zu der Zeit, da ich dich als Ehefrau verstosse oder wo du aus freien Stücken gehen willst,[3]) um nicht (mehr) bei mir als Frau zu bleiben, gebe ich dir deine obige Mitgift als solche ($sm^{c}t$) oder ihren Geldwert, wie er oben verzeichnet ist.[4]) Ich kann nicht vor Gericht wegen des Rechtes deiner obigen Mitgift schwören, du habest sie nicht mit dir in mein Haus gebracht.

Du hast Macht über ihren Wert (?), ohne dass irgend ein Wort mit dir gesprochen wird.»

Notar:

«$N^{c}ḫt$-$M^{i}n$, Sohn des $N^{c}ḫt$-$M^{i}n$, der schreibt im Namen der 5 Priesterklassen der Hathor, der Herrin von Amur (Gebelên).

Rückseite (Tafel XIV):

16 Zeugenunterschriften. Da diese im Original wie in dem Lichtdruck nur schwer lesbar sind, so lasse ich eine Pause des Textes folgen.

1) Wörtlich «von allem und jeder Sache, welche mir gehört und welche ich noch werden lasse» (nt nb nk^{a} nb nt nt-i $ḫn^{c}$ nȝ nt ^{c}i ti $ḫpr$-w). Griechisch entspricht τὰ ὑπάρχοντά μοι ἔγγαιά τε καὶ ἔπιπλα . . . . . καὶ ὅσα ἂν προσεπικτήσωμαι. (Vgl. Grenfell-Hunt: Archiv I, 64. Greek pap. I, Nr. 12, 21). Danach dürfte nt nb = ἔγγαια «Immobilien» nk^{a} nb = ἔπιπλα «Mobilien» sein.

2) Das heisst doch wohl «ob du bleibst oder gehst, deine Mitgift bleibt bei dir».

3) Dazu vergl. die Wendungen in C. P. R. 22, 22 ff. ἐὰν μὲν αὐτὴν ἀ[πο]πέμπηται . . . . ἐὰν δὲ αὐτὴ ἑκοῦσα ἀπαλλάτηται . . . nach Grenfell-Hunt: Oxyrrh. Pap. II, S. 240. Zu dem letzten Ausdruck vgl. ἐὰν δὲ Ἀ[ρ]σινόη ἑκοῦσα βούληται ἀπαλλάσσεσθαι, Archiv I, 485, Z. 12. Der demotische Text — richtig gelesen und übersetzt — stimmt vollkommen zu dem griechischen. Grenfell-Hunt haben also auch hier mit Recht Revillouts Lesung beanstandet.

4) In der That ist in dem obigen Inventar zu jedem Gegenstand der Preis gebucht.

P. dem. Strassb. 44

(Tafel IX)

Aus Gebelên
H·V — Hellbraun — 0,40 × 0,30
Blattbreiten: 0,135 (unvollst.) + 0,17 + 0,095 (unvollst.)

Darlehensvertrag und Kaufquittung [1])

Datierung:

13. März 97 v. Chr.

Im Jahre 20 am 28sten Mechir des Königs Ptlumis mit Beinamen Algsntrus und[2]) der mutterliebenden Götter, welche retten, und der G. Br., der G. W., der vl. G., der gl. G., des ml. G., des Gottes, d. V. edel ist, des göttlichen Jünglings,[3]) der seinen Vater liebt, der G. W. und der Trägerin des Kampfpreises der Brng, der wohlthätigen, und derer, welche bestimmt sind in Rakotis und Ps°i, welches im thebanischen Gau liegt.

Kontrahenten:

A «der . . . ? . .[4]) des (Gottes) Ḥ^a^r-s^e^m-t^o^ P^e^t^e^-Ḥ^a^r-s^e^m-t^o^,[5]) Sohn des P^a^-n^o^b-bḫ^u^n und der Ḳ^e^bḥ-ḥ^e^t»

B «die Frau T^a^-S^o^bk (Tasouchos), Tochter des P^e^t^e^-n^a^n^u^f^e^r und der T^i^-n^u^t^e^r (?)

Inhalt:

a) Darlehensvertrag

A sagt zu B:

Du hast 22½⅓ Artaben — ihre Hälfte beträgt 11⅓1/24[6]) — also 22½⅓ Artaben, von mir für das Getreide zu fordern, welches du mir gegeben hast einschliesslich ihrer Zinsen.[7]) Ich will sie dir bis zum letzten Tybi des Jahres XXI nach deinem Maass (m^c^ḏ)[8]) (zurück)geben. Ich gebe sie dir (zurück) bis zu dem obigen Tage des [Jahres XXI].»

b) Kaufvertrag

A sagt zu B:

«Du hast gegeben, mein Herz ist zufrieden mit meinem Zweiunddreissigstel des Ackers der ʾAri-Insel,[9]) deren Nachbarn sind:
Im Süden: . . . . .

1) Mir ist kein anderes Beispiel einer solchen Zusammenfassung von 2 juristischen Acten in einem Vertrage bekannt.

2) Wahrscheinlich ist [der Königin Brnigå, seiner Schwester und seiner Gemahlin] ausgefallen.

3) S. oben S. 22 Anm. 6.

4) Die Gruppe, welche einen Titel, Beruf o. ä. bezeichnen muss, ist auch sonst nachweisbar, so Nr. 8 und P. Berlin 3102. 3105

5) S. Seite 26 Anm. 3.

6) Also ein Rechenfehler, der aber praktisch ohne Bedeutung war.

7) Vgl. Grenfell-Hunt: Gr. pap. II, Nr. 19, κριθῶν [ἀρ]τάβας ἑκατὸν εἴκοσι [κ]αὶ τοὺς τούτων τόκους und sonst häufig.

8) Vgl. ib. Nr. 29 μέτρῳ ᾧ καὶ παρείληφαν. — Zu m^a^dj^e^ = μάτιον s. Wilcken: Ostraca, S. 751.

9) Dieses t-m^u^i ʾAri ist das Τμουναρῆι in Grenfell-Hunt: Gr. pap. I, Nr. 33.

Im Norden: die Insel der $N^{u}t$.[1])

Im Osten: die Südseite des (Gottes) $Ḥ^{a}r$-$s^{c}m$-t^{o} des Ackerbaues bei dem Tempel von $P^{e}r$-$Ḥ^{a}th^{o}r$.[2])

Im Westen: das Gebirge.

Das sind die Nachbarn [der 3Ari-Insel] und des Drittels des Weinberges und des Ackers, welcher [1/3 (?)] Aruren beträgt, der vor ihm liegt und zu dem Acker des Tln gehört (?), welcher in dem Tempelgebiet von $P^{e}r$-$Ḥ^{a}th^{o}r$ liegt, dessen Nachbarn sind:

Im Süden: der Acker der T-$h^{i}b$, Tochter des P-$h^{i}b$.

Im Norden: die übrigen Äcker des Tln.

Im Osten: der Garten des $Tḳ[g]s$.[3])

Im Westen: der Acker des $'An^{u}p$-^{e}r-$t^{a}is$ (?) mit seinen (?) . . . . und das Haus der Ta-$Th^{o}t$, Tochter des P-$h^{i}b$, das in Stein gebaut und mit einem Dache versehen ist, im westlichen Teile von $P^{e}r$-$Ḥ^{a}th^{o}r$.

Die Nachbarn des ganzen Hauses (sind):

Im Süden: die Königstrasse.

[Im Norden]: das Haus des N^{a}-$n^{e}ḫtf$, Sohnes des ^{e}Ns-$M^{i}n$.

Im Osten: die Katzen.[4])

Im Westen: das übrige unbebaute Terrain der T^{a}-$Th^{o}t$.

Das sind die Nachbarn der Äcker und des obigen Hauses.

Darüber wird in den Schlusszeilen in der üblichen Weise (Schema I) quittiert.

Notar:

$N^{e}ḫt$-$M^{i}n$, Sohn des $N^{e}ḫt$-$M^{i}n$, welcher schreibt [im Namen der 5 Priesterklassen der Hathor, Herrin von Gebelên]

Rückseite: (Tafel XIV)

16 Zeugenunterschriften.

Eine Reihe der hier genannten Leute kehren in Pap. Berlin 8549 wieder, in welchem nach einer gütigen Mitteilung von Herrn Dr. Schubart Ταθῶτις Φίβιος von ihrem ἐν τῶι ἀπὸ λιβὸς μέρει Παθύρεως gelegenen Besitztum 5 πήχεις an Ταελολούς und Πετεαρσεμθεύς, den Sohn des Πανοβχοῦνις verkauft. Die Grenzen sind:

Süden: ψιλός τόπος der Ταθῶτις

Osten: ein ψιλός τόπος τοῦ ἱεροῦ

Norden: Haus der Σεννῆσις.

[1]) Man muss sich hüten, diese Insel, die auch sonst in den Gebelên-Texten, so auf einem Holztäfelchen der Slg. Jean Jaques Hess, erwähnt wird, der Λητοῦ νῆσος (Grenfell-Hunt II, Nr. 15) gleich zu setzen. Der Λητώ entspricht stets die ägypt. Göttin Buto.

[2]) Das entspricht wohl der ἱερὰ γῆ Ἀρσευθέως a. O. I, Nr. 33. Auf Grund des Demotischen wird man in demselben Kontrakt λ ὄρος (sic) (st. ὄρος) lesen müssen. Gemeint ist das lybische Randgebirge, welches auf dem linken Nilufer überall die Westgrenze bildet.

[3]) Also wohl der ἀμπελὼν Ταχώτιος, Grenfell-Hunt: Gr. pap. II, Nr. 28, 12.

[4]) Ist etwa ein Begräbnis dieser heiligen Tiere gemeint?

Da in der Reproduction manche Zeilenenden auf der linken Seite nicht ganz klar sind, so sei im folgenden eine Ergänzung zur Tafel gegeben:

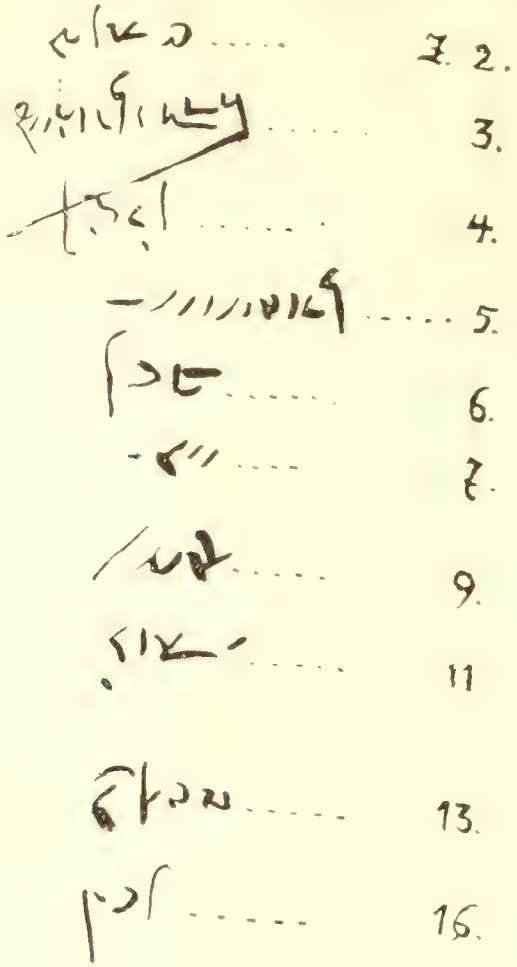

P. dem. Strassb. 8.

(Tafel VI)

Aus Gebelên — 1899 in Luxor gekauft
H/V = Mittelbraun — 0,755 × 0,14
Blattbreiten: 0,15 — 0,145 — 0,15 + 0,14 + 0,14 + Randstreifen

Verkauf eines Hauses

Datierung:

3. Oktober 88 v. Chr. «Im Jahre XXVII = Jahr XXX[1]) am 21sten (Thot[2])] des Königs Ptl[um]is, Sohnes des Ptlumis, des Sutr, und der G. Br., der G. W., der ml. G., der

1) D. h. Jahr 27 des Alexander I = Jahr 30 des Soter II. Danach erfolgte der Tod des Alexandros erst in seinem 27sten Regierungsjahre.

2) Nach Nr. 12 ergänzt.

gl. G., des s. M. l. Gottes, des G. d. V. edel ist, der G. W., und derer, welche bestimmt sind in Rakotis und P-s°i, welches im thebanischen Gau liegt.»

Kontrahenten:

A «der . . . (?) . . des Gottes Ḥ^{a}r-s^{c}m-t° P^{a}-G^{c}b Sohn des P^{a}-t°[1]) und der T^{a}-s°t^{c}m.

B der Priester (ḥn-ntr) des Mnevis (?) (und des Apis Ḥ^{a}r-s^{i}-^{e}s^{e},[2]) Sohn des S°bk-ḥ°t^{c}p und der S^{c}nḫ-frau T^{a}-T°

Inhalt:

Die Kontrahenten sind also zwei Priester. Das Rechtsgeschäft ist in dem Titel der Rückseite kurz so zusammengefasst:

«Die Geldurkunde, welche P^{a}-G^{c}b, Sohn des P^{a}t° dem Ḥ^{a}r-s^{i}-^{e}s^{e}, Sohn des S°bk-ḥ°t^{c}p für das Haus[3]) des Tempels ausgestellt hat»

In der That verkauft A dem B das ihm gehörige Haus,

«das in Stein gebaut, mit einem Dach versehen und mit Balken gefüllt ist»

Dieses Haus hatte A früher von den Kindern des Priesters (w^{c}b) Ḥ^{a}p-m^{e}n käuflich erworben.

Die Lage wird durch folgende «Nachbarn» bezeichnet:

Im Süden: der š^{c}š[4]) des Gottes

Im Norden: das Haus des P^{a}-t-s^{e}o, Sohnes des P-h^{i}b und die Strasse (?)

Im Osten: die Häuser

Im Westen: das Haus des ^{e}Ns-M^{i}n, Sohnes des N^{e}ḫt-M^{i}n

Unser Text bietet übrigens ebenso wie Nr. 6 in der Einleitungsformel eine beachtenswerte Variante. Vor dem tì-k mti ḥ^{c}tī-k steht noch mḥt-k (= ^{a}m^{a}ḥt-k) «du hast in Besitz genommen.»[5])

Notar:

«N^{a}-n^{e}ḫt-f, Sohn des P^{a}-t°, welcher im Namen der 5 Priesterklassen der Ḥ^{a}tḥ°r, Herrin von Amur (Gebelên) schreibt.»

Rückseite: (Tafel X)

12 Zeugenunterschriften.

[1]) Das ist der Πακοῖβις Πατοῦτος in Grenfell-Hunt: Gr. pap. II, Nr. 34 u. 35.

[2]) = Ἀρσιῆσις Σχώτου. Die Gleichung (s. oben.) S°bk-ḥ°t^{c}p (etwa S°k-ḥ°t^{e}) = Σχώτης ist von Interesse.

[3]) Der Schreiber hat in dieser Urkunde wie in Nr. 12 für Haus statt ^{e}i inkorrekt s-t geschrieben. S. A. Z. 1900, S. 24 ff.

[4]) Die üblichen Übersetzungen «Fenster, Boulevard» sind durch nichts bewiesen.

[5]) In Nr. 6 ^{a}m^{a}ḥt-n «wir haben in Besitz genommen».

P. dem. Strassb. 12

(Tafel VIII)

H/V - Dunkelbraun — 0,17 × 0,15

Eid

Beim Entrollen des Pap. Nr. 8 fiel etwa aus der Mitte der Rolle ein einzelnes Blatt heraus. Es war nicht zufällig in en Papyrus geraten, sondern gewiss absichtlich mit dem Kaufvertrag vereinigt, mit dem es sachlich auf das engste zusammenhängt. Unser Blatt enthält nämlich den Wortlaut des Eides, mit welchem Pa-Geb formell die Uebergabe seines Hauses vollzog.[1])

Ich gebe im folgenden einen Uebersetzungsversuch, der leider durch die schlechte Erhaltung des Blattes — 0,03 bis 0,05 m fehlen am rechten Rand — stark beeinträchtigt wird.

[Copie] des Eides, welchen Pa-Geb, Sohn des Pato in der Vorhalle des Hathor-[tempels] dem . . . . . P-ers, und seinen Brüdern [in Gegenwart? des] Pi-ʾ-ʿalu, Sohnes des Pa-Geb, leisten wird[2]) am 22sten Thot des Jahres XXX.

Oktober 88 v. Chr.

Bei Hathor, welche hier wohnt[3]) und jedem Gott, der mit ihr zusammen wohnt[4]), [siehe] Pa-to Sohn des P-ers, euer Vater, ging (?) zu dem Thore [der Hathor], indem er das Recht [jeder] Sache der Welt seitens (? n tr-t) des Hauses [des Pa-to, Sohnes des P-er]s besass, (?)[5]) ohne (aber) einen Kaufvertrag darüber (eros) zu besitzen [ausser (m s ꜣ) dem oben geschriebenen Eid. Und T-beket(?)-ʾAnup, seine Frau, [*ergriff* (šsp)] seine Hand, indem sie sagte: Es ist wahr. Falls er sich von dem Recht des oben geschilderten Hauses entfernt, so dass er sich weigert, es zu erfüllen, so soll er das Drittel des Hauses herausgeben (? ḫꜣʿ ḫri).

Geschrieben von Na-neḫtf, Sohn des Pa-to[6]) auf Grund (?) der beiden Copien[7]) vom 22 (?) sten [Thot] des Jahres XXX»

Darunter von anderer Hand:

«Pa-Geb, Sohn des Pa-to und seine Frau Tebeke(?)-ʾAnup kamen zu dem Vorhof der Hathor und leisteten den obigen Eid.

Geschrieben von Sen-Sobk, Sohne des . . . . . ., im Jahre XXX am . . . Thot»

Es bleibt noch genug in diesem Texte unklar, ja man könnte sich fragen, ob er denn wirklich zu Nr. 8 die von mir behauptete Beziehung hat. Allein der Titel auf der Rückseite «der Eid, welchen Pa-Geb, Sohn des Pa-to für (sic) das Haus des Tempels leistete» zeigt durch den Vergleich mit dem Titel der Kaufurkunde, dass jeder Zweifel unberechtigt ist.

1) Das ist vermutlich der Eid, von dem in der Verkaufsquittung (Schema I, Z. 12) die Rede ist.

2) Vgl. Wilcken: Ostraca Nr. 1150 Ὅρκος ὃν δεῖ ὀμόσαι N. Vgl. auch Brugsch: Thesaurus, S. 1045.

3) Eigentl. «ruht». Nach ägyptischer wie z. B. auch griechischer Vorstellung ist der Tempel das Wohnhaus des Gottes, in dessen Allerheiligstem derselbe sich «zur Ruhe begiebt».

4) Der σύνναοι θεοί.

5) Die Tempora sind unklar.

6) Also von dem Notar von Nr. 8.

7) D. h. der Verkaufsquittung und der Traditionsurkunde. (Vgl. Vorwort S. 7.)

P. dem. Strassb. 45

(Tafel IX)

Aus Gebelên (?)
H/V — Schmutzig braun — 0,15 × 0,045
Dicker Papyrus

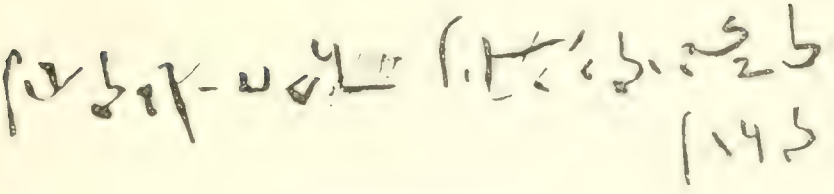

Vertragsadresse

Ptolemäerzeit (2te Periode)

Ta-ʿoiḳ, Tochter des Twʿt (Totoes) empfange sie (d. h. die Urkunde) von Ta-Thʿt, Tochter des Pa-tʿ (Patus).»

Der Text, welcher auf der Aussenseite der Rolle stand, enthält die Formel, mit welcher der Kontrahent A der anderen Partei die Urkunde durch eine dritte Person zustellte.[1]

P. dem. Strassb. 46

(Tafel IX)

V/H — Gelb — 0,07 × 0,04

Bruchstück eines Vertrages (Ehevertrages?)

Ptolemäerzeit (2te Periode).

Von dem Protokoll, welches einst die drei ersten Zeilen füllte, sind nur noch spärliche Reste übrig. In der ersten Zeile erkennt man noch «[Ptolemaeu]s und K[leopatra]. Daraus ergiebt sich, dass wir mit der Datierung nicht über Ptolemaeus Philometor[2] zurückgehen können. In Zeile 3 stecken die Reste eines Personennamens «. . . . rsâs, Sohn des K . . . . .». Da er zum Protokoll gehört, so wird es sich um einen Beamten des Ptolemäerkultes[3] handeln.

Der eine Kontrahent war «Prophet», der andere, wie sich aus dem Suffix Z 5 ergiebt, eine Frau. Da nun Z. 6 ein «Schurz» erwähnt wird, den ich in der Kontraktlitteratur nur in Eheverträgen angetroffen habe, so ist es mir sehr wahrscheinlich, dass wir das Bruchstück eines Ehekontraktes vor uns haben.

Auf der Rückseite Reste von 3 Zeugennamen.

1) Vgl. Pap. Berlin 3089 (Tafel IV, Text S. 6); 3099; 3100; 5508 (Text S. 12) u. s.

2) Etwa «Ptolemaeus, Sohn des Ptolemaeus und der Kleopatra, der glänzenden Götter».

3) Jedenfalls nicht um den Alexanderpriester, der nicht so weit am Ende des Protokolls stehen kann.

P. dem. Strassb. 24

(Tafel II)

H/V — Mattbraun — 0,10 × 0 06
Im Winter 1896 bei den Ausgrabungen des Marquis of Northampton westlich von El-Barabi (theban. Necropolis) im Schutt gefunden.

Ptolemäerzeit.

Aus einem Kontrakt

In der ersten Zeile erscheint «sein Herr Pust(?)nis (Posidonios?)», dann folgen eine Reihe von (Grab?)plätzen (s-t)

«der Platz des P-ḫ^{o}r-Ḫ^{o}ns, Sohnes des P^{a}-M^{i}n, mit Zunamen . . . (Z. 2)
der Platz des T^{i}- . . . . . -^{e}m^{o}w . . . . (Z. 3)
der Platz des B^{e}s . . . . (Z. 4)
«der Platz des Ḏ^{e}-ḥ^{o} (Teos) . . . . (Z. 5)
der Platz der (?) . . . T^{i}- . . . . (Z. 6)[1]

Daraus ist natürlich nichts Näheres über den Charakter der Urkunde zu entnehmen.

P. dem. Strassb. 23

(Tafel II)

Fundort wie 24
H/V — Hellbraun. Dicker Papyrus. — 0,08 × 0,065

Aus einer Rechnung

In der ersten Zeile erkennt man den Abschluss einer Weinrechnung. Die folgenden Zeilen bringen unter der Rubrik

Schatzhaus von Hermonthis»

eine Liste von Namen, deren zugehörige Lieferungsvermerke (o. ä.) verloren gegangen sind.

1) Sonst sind noch «P^{a}-M^{i}n, Sohn des P^{a}-nå» (Z. 5) sowie «P$^{c o}$w, Sohn des Ḏ^{e}-ḥ^{o} (Teos) erwähnt.

P. dem. Strassb. 47

(Tafel VII)

In Luxor 1895 gekauft

H/V — Hellbraun bis weiss — 0,325 × 0,07

Auf dem Verso fehlt in der Mitte ein Längsstreifen von 0,015 m Breite, so dass der Schreiber hier auf der Rückseite der Horizontalfläche schrieb.

Bittschrift an einen hohen Beamten

Transkription:

Vorderseite.

[m-b;ḥ p;] ḥrï stnï 'r[-f?] t; wp-t[nfr-t]
ḥr p; 'tn . . . .
bk n ḥ'ti- . . . .
rm-t nb nt 'w r mst-w ḫr ḏd-w
5 n n; nt 'w w;ḫ-s 'nk pᵉk
bk 'nk 'w-j ḏt-s ṯⁱ-n t; ḥ'-t
tì-k 'r p; ḥ'tï mi 'rw n-j
t; md-t nfr-t mb;ḥ 'mn ḫpr-s
is 'nk wᶜ wn-pr[1]) ntk p;ï . . .
10 mb;ḥ 'mn mi . . .
b 'r rh pᵉn . . . smt
. . . sn . . . gᵉ rm-t t; ? nhp ?
nt ḫpr 'n . . . 'mn ḫpr
m (= n) 'ms t; md-t nfr-t r 'r 'mn
15 ṯⁱ-n t; ḥ'-t tì ḫpr-f p; rn
p; nt smn tᵉf . .
wnw-t ḫmt-t 'w ḫpr
tì-k 'r rḫ-s mi ḥn-w s
mb;ḥ pᵃ ḥrï mi ḏt-w s
20 ḥr-rf 'j hb (?) rm-t (?)
ᵉf 'r šms 'j 'r-rḫ
p; ḫpr m (= n) 'ms wḏ; ḥ'tï

Rückseite.

p nt 'i wt (?) ᵉf gtg
mi ḏd-w s ḥr-rf 'ḫ
. . . is (?) p; smt n ;it (?)
. . . p nt e 'rk r tì-s
5 n (= m) ḥ'tï-j
sš n (= m) rnp-t XXXIII
'bt I šmw XXIV

1) Recueil de travaux, S. 99 A. 2.

Übersetzungsskizze.

[An meinen ?] königlichen Herrn. Möge er den [schönen] Auftrag vollbringen,[1]) unter der Sonne [der königlichen Gunst. (?) Ich bin der] Diener des Herzens [meines Gebieters]. Jeder, der geboren werden wird, pflegt nach dem zu sprechen, was man wünscht. (Aber) ich bin dein (wahrer) Diener, ich sage es von jeher. Du machst das Herz. (?) Möge mir Gutes vor Amon erwiesen werden. . . . . ich bin ein Pastophor (?), du bist . . . . . vor Amon. Möge man . . . . . Nicht kennt man unsere Art (?) . . . . . Das Gute, was Amon von jeher gethan hat . . . . . Du weisst es. Möge man es befehlen vor meinem Herrn. Möge man deshalb sprechen. Ich sende (?) einen Diener. (?) Ich weiss, was damit geschehen ist. Glücklich (?) ist das Herz dessen, den ich sende (?), während er läuft. Möge man deshalb sprechen. Was . . Siehe (?) die Betrübnis (?)[2]) über (?) das, was du meinem Herzen thun wirst.

Darunter das Datum des «24st. Pachons des Jahres 33 .

Für diese Regierung können nur Philometor und Ptolemaeus Alexander in Frage kommen, da die Schrift jünger ist, als die Zeit des Philadelphus.

Der vorliegende Übersetzungsversuch, welcher zur Genüge zeigt, wie hülflos wir der demotischen Brieflitteratur noch gegenüberstehen, soll lediglich den von mir gewählten Titel rechtfertigen. Die Lücke im Beginn des Textes lässt leider zur Zeit keine völlig sichere Entscheidung zu. Der poetische Stil ist in diesem Brief besonders auffällig.

P. dem. Strassb. 49

(Tafel II)

In Luxor 1895 gekauft

H/V — Mittelbraun — 0,27 × 0,06

Brief (?)

Ich gebe zunächst eine Transkription des Textes:

rwḥ m ʾr tỉ .
pꜣ rn n pꜣ jt .
n (= m) ḥ-t ntr n (= m) N-t
bp-f rwḥ ʿn [mi(?)]
5 ḥn-w s r tỉ ptr[3]) [-j(?)]
wʿ-t rswt n (= m ?) pa ʿš sḥn
tï n (= m) N-t tꜣ nt nfr
pa ʿš-sḥn r tỉ ḫpr
pꜣ rn n pa jt r (?) . .
10 tỉ n (= m) ḥ-t ntr n (= m) N-t

[1]) Zu der grammat. Konstruktion vgl. I Kh. 4/24 (= 5/33) pen nb ʿꜣ stnï ʾr-f pꜣ ʿḥʿ n Pꜣ-Rʿ. «O unser grosser Herr, der König, möge er die Lebenszeit des Phrê haben!» Vgl. auch ib. 3, 15.

[2]) Zu dem noch nicht sicher erklärten Wort s. Griffith: Stories of the High-Priests, S. 117 zu Z. 27.

[3]) Die Ergänzung nach Kh. II 5, 10 (Griffith: Stories of the High-Priests, S. 184).

mt^{c}f ḫpr 'j bk(?)
. . wn ḥ^{c}-t(?) mt^{c}f
ḫpr-f p; rm-t nt ḫpr šm r ti
ḫpr-f t;(?) ḥt-ntr n(= m) N-t
r 'r nk bk m-s;-j 'n
sš . . . pr-Xbf
P-wrm(?)-n(?)-tw(?) p^{a} P^{c}t^{c}-n^{c}fr-ḥ^{o}tp
mut-f N^{a}ḥm-s-R^{e}^{c}
Rnp-t XXVI 'bt III šmw VIII

Übersetzungsskizze.

. . . . Verderben (?). Lass nicht den Namen meines Vaters [ausgelöscht werden] im Gotteshause von Theben . . . . . [Möge (?)] angeordnet werden, dass ich (?) einen Traum sehe in meiner Angelegenheit (?), damit der Name meines Vaters hier bleibe im Gotteshaus von Theben. . . . . der Mensch, welcher geht, damit er sei im (?) Gotteshause von Theben, um dir nach mir zu dienen.

Es folgt der Name des Schreibers:

«P-wrm(?)-n(?)-t^{o}w(?), Sohn des P^{c}t^{c}-n^{c}fr-ḥ^{o}tp (Petenephotes) und der N^{a}ḥm-s-R^{e}^{c}», und das Datum

Im Jahre XXVI am 8 Epiphi.

Um was für eine Angelegenheit sich dieser Brief dreht — man kann übrigens auch an dem Briefcharakter zweifeln —, mögen phantasievollere Entzifferer entscheiden. Der Traum im Tempel des Amon von Karnak — ein anderer kann schwerlich gemeint sein — könnte manchen an die Traumerzählungen des Serapeums[1]) erinnern. Ich denke aber, man thut bei dem fragmentarischen Zustand des Textes gut daran, alle weiteren Vermutungen so lange zu unterdrücken, bis ein vollständiger ähnlicher Text uns eine sichere Lösung an die Hand giebt.

Der Schriftcharakter weist unseren Text in die Ptolemäerzeit, das Datum in die Regierung eines der Ptolemäer, welche 26 Jahre und mehr regiert haben.[2])

P. dem. Strassb. 3[3])

(Tafel XI—XIV)

1899 in Kairo gekauft. Hellgelb.

Das grösste zusammenhängende Stück 3a (Tafel XI) + 3b (Tafel XII) misst 0,48 × 0,17. Die Blattbreiten betragen 0,14 + 0,15 + 0,14.

Das kleinere Stück (3c Tafel XI) misst 0,285 × 0,13, die Breite des ganz erhaltenen Blattes beträgt 0,14 m. Dazu kommen viele Einzelfragmente, deren grösste auf Tafel XIII und XIV zusammengestellt sind. Aus den Versofragmenten ergiebt sich, dass die vollständige Rolle einst sehr lang war.

1) S. jetzt Rubensohn: Das Aushängeschild eines Traumdeuters in der Festschrift für Johannes Vahlen. Vgl. auch Revillout: Revue égypt. I, S. 160 ff.

2) Also Philadelphus, Philometor, Euergetes II etc.

3) Eine Reihe von Stücken fand sich erst nach der Herstellung der Tafeln, in denen die Anordnung infolge dessen etwas unübersichtlich geworden ist. Doch sind nach dem oben stehenden Text die Fragmente leicht zu ordnen.

Abgesehen von den 3 erhaltenen Kolumnen lassen sich aus den Einzelstücken 4 Kolumnenanfänge mit Sicherheit nachweisen. Der religiöse Text wird also etwa einen Umfang wie der Berliner Pap. 8351 (s. u.) gehabt haben.

a) Vorderseite H/V.

Rechnungen

Auf der Vorderseite des Papyrus — die Faserung[1]) lässt daran keinen Zweifel — standen Abrechnungen, die von 2 verschiedenen Händen herrühren und teils ausgewischt (Kol. 2, 3, 5), teils gut erhalten (Kol. 1, 4) sind. Sieht man näher zu, so entdeckt man unter den gut erhaltenen Kolumnen Palimpsestspuren. Gewiss gehörte der frühere Text derselben Zeit und derselben Hand an wie Kol. 2, 3, 5, und es ergiebt sich folgende Textgeschichte für die Vorderseite. Ursprünglich enthielt sie Rechnungen in der Schrift von Kol. 2, 3, 5. Später benutzte ein Schreiber die Rolle, welche ihre Schuldigkeit gethan hatte, löschte die Schrift überall sehr oberflächlich aus, wie es die letztgenannten Kolumnen noch zeigen, um sie erst gründlich an den Stellen zu beseitigen, welche seine eigene Rechnung aufnehmen sollte. Als die Rolle zum zweiten Male den Besitzer wechselte, war die Vorderseite nicht mehr brauchbar, und so wurden der dritte und vierte Schreiber — das Recto rührt von 2 Händen her — gezwungen, für den höheren Zweck die mindere Rückseite zu benutzen.

Den verschiedenen Händen den rechten zeitlichen Abstand zuzuweisen, ist bei dem gegenwärtigen Stande der demotischen Palaeographie nicht möglich. Folgendes lässt sich aber sagen. Der Text der Rückseite gehört an den Anfang der römischen Kaiserzeit und dahin gehört auch die zweite Hand der Vorderseite. Da nun auf einem der kleinen Fragmente (3c Tafel XIII) dieser Hand das Jahr 32 erwähnt ist, so wird man dieses auf die Regierung des Augustus beziehen dürfen. Damit gewinnt man auch für den gesamten Text einen Datierungsanhalt. Wie viel früher die erste Hand ist als die zweite, kann ich nicht sicher entscheiden. Doch wird man deshalb nicht mit der Datierung in die Ptolemäerzeit gehen dürfen, da Privatbanken erst in der römischen Kaiserzeit nachweisbar sind.[2])

Was den Inhalt der Rechnungsstücke anlangt, so ist unter den Kolumnen erster Hand Kolumne 2 von besonderem Interesse. Es handelt sich darin um Natural(?)lieferungen an Privatbanken, unter diesen «die Bank des ᵉNs-Mⁱn»,[3]) «die Bank des ʾArl», «die Bank des Kni (?)». Im Einzelnen bleibt mir freilich manches unklar.

Die zweite Hand hat uns Abrechnungen ('p) hinterlassen. Kolumne 1 enthielt in der Summierung «macht 74[4]) = $6^{1}/_{3}$[5]) m», eine auch sonst in unserer Hs. vorkommende Sigel. Da in Z. 3 die Artabe als Massbezeichnung vorkommt, so ist es immerhin wahrscheinlich, dass auch die Ziffern der 4 letzten Zeilen Artaben bedeuten. Dann würde ein m = $11^{13}/_{19}$ Artaben sein. Aber die Gleichung ist so wenig gesichert, dass ich sie nur zur Nachprüfung an der Hand anderer Texte empfehlen kann. Im Übrigen beachte man noch die Schreibung des Silber-tbn.

[1]) S. Wilcken: Hermes XXII. S. 487.
[2]) Wilcken: Ostraca 635.
[3]) Auch Tafel erwähnt.
[4]) 29 + 41 + 4.
[5]) Die Lesung des Bruches ist nicht ganz sicher.

Rückseite V/H.

Aus einem Totenbuch der Spätzeit

Das grosse zusammenhängende Blatt der Rückseite enthält 3 nahezu vollständige Kolumnen, deren letzte von anderer Hand herrührt als die beiden ersten. Da mir diese dritte Kolumne vielfach unverständlich geblieben ist, so teile ich nur Transkription und Übersetzung der vorhergehenden mit.

Kolumne I (3a Rs.-Tafel XI)

'w 's(?)'np 'r nf smt(?)
nhs-tw-k hi nhs-tw-k 'np p ḥrï sšt Ws'r 'Arlbḥ
nhs-tw-k hi nhs-tw-k n; bi ḥri [n t;] ẖ-t n tw;-t
nhs-tw-k hi nhs-tw-k n; ntru ʿi n hrt ntr
5 nhs-tw-k hi nhs-t-k Ws'r n? (= m?) nᵉf rn trw
nhs-tw-k ti-k ḥs-tw ti-k wʿb-tw ti-k tni (?) twt ntr-tw
m-b;ḥ p nb ntrw . . . . sšm-k ḥr 'b .
hi Ws'r ẖnt 'mntᵉ
hi Ws'r n(?) . . . . . p; (?) sm; t;
10 fi ḥr-k(?) Ws'r 'j p;(?) bk ntr
[pr pᵉk?] bi t; p-t mu sšt t; rpi
[ḥs-w-t-k] n (= m) ʿlk-ḥḥ m-b;ḥ p; nb n; ntrw
[wšt-t-k] Ws'r ᵉf ẖn
[šp-k t; ḥʿtˢⁱᶜt n p; w]tn n p; Rʿ

«Siehe (?) Anubis macht ihm das Lager (?)[1]
Du wirst erweckt,[2] o, es erweckt dich Anubis, der Leiter der Geheimnisse in 'Arlbḥ
Du wirst erweckt,[2] o, es erwecken dich die oberen (?) Geister des Leibes der Unterwelt
Du wirst erweckt,[2] o, es erwecken dich die grossen Geister der Unterwelt
5 Du wirst erweckt,[2] o, es erweckt dich Osiris mit allen seinen Namen
Du wirst erweckt, du bist gepriesen (selig), du bist rein, du bist gross, du bist göttlich[3]
Vor dem Herrn der Götter, welcher . . . . . deine Gestalt in .
O, Osiris, Erster der Unterwelt
O, Osiris von . . . der Vereiniger der beiden Länder
10 Erhebe dein Antlitz, Osiris, es kommt der göttliche Sperber
[Es steigt deine] Seele zum Himmel empor wie das Geheimnis als grosser Skarabaeus
[Man preist dich] in ʿArk-ḥaḥ[4]) vor dem Herrn der Götter
[Es begrüsst dich] Osiris auf seiner Fahrt
[Du ergreifst das Vorderteil der] Barke des Ré.»

---

1) Ist das Wort, welches P. Berlin 8351 4/15 an Stelle des Stoffes mit dem Haus determiniert ist, etwa mit dem smt der Jaḥmoseinschrift L. D III. 12 Z. 6 oder dem smdt (Brugsch: Thesaurus, S. 1207, Z. 72 ff. identisch?

2) Auch die Übersetzung «es erweckt (bezw. erwecken) dich» ist grammatisch zulässig, doch ist durch Z. 6 die obige Auffassung nahe gelegt.

3) Diese Stelle ist sprachlich dadurch von Interesse, dass sie alte Verbal- und Pronominalformen verwendet, die aus der lebenden Sprache längst verschwunden waren: tik ist altes twk, twt altes twṯ, das tw der Verbalformen giebt das alte Pseudoparticipium der 2ten Person Sing. wieder.

4) 'Αλχαί die Necropolis von Abydos.

Kolumne II (3b Rs.-Tafel XII)

hi Ws'r ḫnt 'mnt^{e}
hi Ws'r n(?) . . . p;(?) sm;-t;
pr biw-k p-t mu ^{e}pi ntr
. . . -f . . . . m bk m ? sbt(?)
ḫnm p^{e}k bi 'tn n^{e}m P;-R^{e} twi
šp-k 'mïw n̈ t; tw;-t rhi
šn-t-k n; ntrw n t; Mnw grḫ
mn rnk ḥn ḫ-t ḳnb-t
špk ^{e}bi-t ^{e};-t m ḫ-t tfu
w;ḫ(?)-k p^{e}k š (i) T-rpi šp-s ḫ^{e}tï-k
ḳ; p^{e}k bi r t; p-t
w;ḫ(?)-f r sgti n^{e}m P;-R^{e}
mntȧ n^{e}m p; j^{e}ḫ

O, Osiris, Erster des Westens
O, Osiris von (?) . . . . der Vereiniger der beiden Länder
Deine Geister steigen zum Himmel empor wie der göttliche Scarabaeus
. . . . . .
Deine Seele vereinigt sich mit der Sonnenscheibe und dem Rȇ am Morgen
Du nimmst die Bewohner der Unterwelt am Abend auf
Es begrüssen dich die Götter des M^{a}nunu (Unterwelt) in der Nacht
Dein Name bleibt in H^{e}t-Ḳnbt[1])
Du empfängst das grosse Speiseopfer in H^{e}t-tfw[2])
Du steigst (?) in deinen See, Triphis erfreut dein Herz
Deine Seele erhebt sich zum Himmel,
Sie steigt (?) in die Morgenbarke mit Phrȇ (in die) Abendbarke mit dem Mond

Wir haben also einen jener Texte vor uns, welche die Seligkeit des zum Osiris gewordenen Toten beschreiben, eine jener Kompositionen, die in der Spätzeit das alte Totenbuch ersetzen sollen.[3]) Das grösste mir bekannte Exemplar eines solchen ist der Pap. Berlin 8351 (Tafel 83—86 der Publikation), und diesem Texte steht der unsrige sehr nahe. So findet sich Kol. 1 Z. 1—5 fast wörtlich im Berliner Papyrus $^{4}/_{15-19}$ wieder, während Z 11—14 in $^{5}/_{5-6}$ wiederkehren und unter den Fragmenten sind viele Stücke, welche Stellen aus dem Berliner Texte entsprechen. Reste von $^{3}/_{13-16}$ lassen sich auf einem der Fragmente 3c Rs (Tafel XIII) nachweisen. Ich begnüge mich mit dieser kurzen Vergleichung. Sie genügt, um die nahe Verwandtschaft des Berliner und Strassburger Textes, die übrigens beide nicht vollständig sind, zu erweisen, sie stellt aber gleichzeitig fest, dass der eine Text nicht eine Abschrift des anderen ist, da die Verse in verschiedener Folge vorliegen[4]) und auch abweichende Lesungen bieten.[5]) Vermutlich sind die beiden Handschriften aus zwei verschiedenen Quellen kompiliert worden, die aber beide auf die alte religiöse Litteratur — bis zu den Pyramidentexten[6]) hin — zurückgehen. Im einzelnen bedarf die Quellengeschichte dieser späten Litteratur noch vielfach der Aufklärung.

1) Auch 8351 sonst z. B. Pap. Berlin $^{5}/_{17}$ als Ort in der Unterwelt erwähnt.

2) «Vorratshaus», wie sich namentlich aus der Schreibung P. Lugd. I, 384 $^{22}{}_{27}$ ergiebt.

3) S. Spiegelberg: Demotische Studien I, S. 13 ff und «Demotische Papyrus der Kgl. Museen zu Berlin, S. 26.

4) Vgl. Strassb. $^{1}/_{6}$ ff mit Berlin $^{4}/_{20}$ ff.

5) Beachte z. B. die Varianten in P. Berlin 8351 $^{4}/_{17}$ ff.

6) Vgl. Möller: Über die in einem späthieratischen Papyrus des Berliner Museums erhaltenen Pyramidentexte.

P. dem. Strassb. 39 (a) (Tafel II) + 36 (b)

In Kairo gekauft.
a) H/V — Dunkelbraun — 0,10 × 0,095
b) H/V — Dunkelbraun — 0,08 × 0,06

Aus einer Erzählung

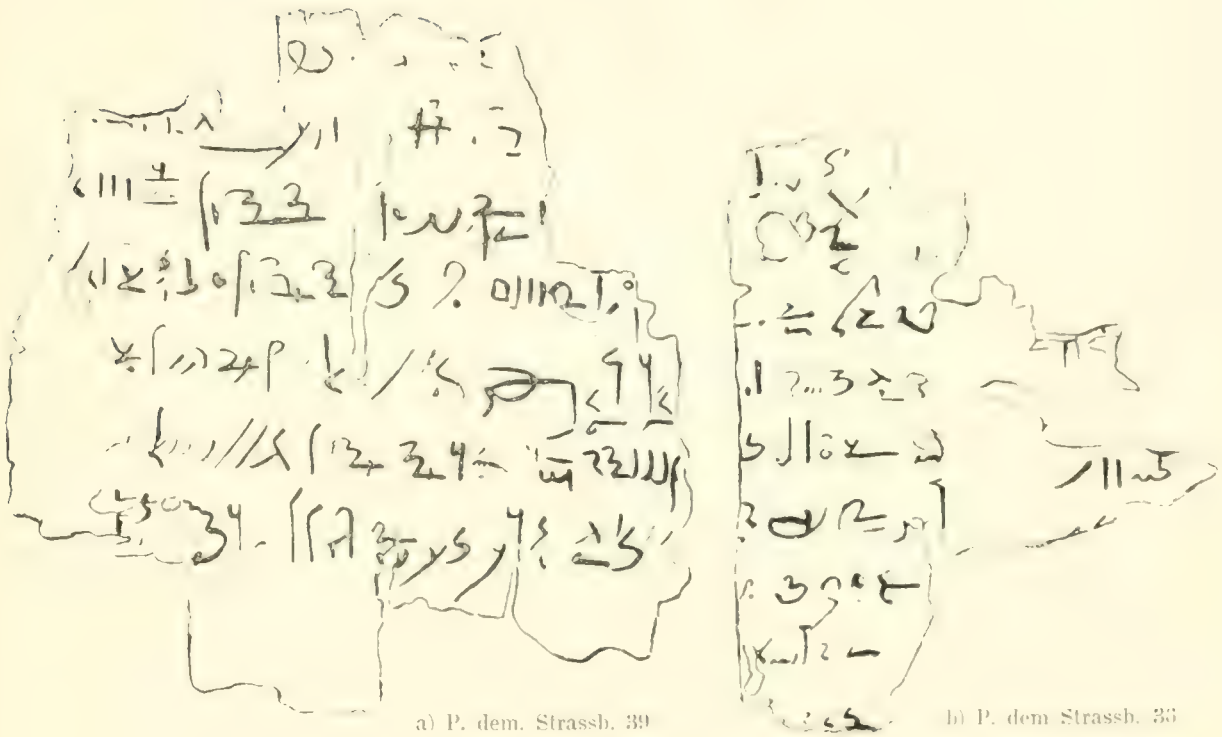

a) P. dem. Strassb. 39 b) P. dem Strassb. 36

Nr. 39 a:

1 . . . . . nfr . . . . ḫr . . .
2 . . . . . x[1] [illegible] wšt [illegible] . . .
3 . . . . . pⁱ hrw x šn
4 . . . . . ʾni nb (?) ḏt x p; ʾrï
5 . . . . . -k ḥʿt-k m ʾr ḥrri[2]) r ḥ-t ntr ʾS-t
6 . . . . . i [illegible] x ḥrri r
7 . . . . . ᵉf (?) wšt-f ʾrf wʿ tw; ntr n (?) swn

Nr. 36(b):

Man erkennt noch Z. 3 ;ḳ Z. 4 špši Z. 5 Pr-Wsỉr (Lokalname).

Beide Stücke gehören zweifellos derselben Handschrift an. Nr. 36 zeigt die Reste von 2 Kolumnen.

1) Mit x bezeichne ich eine mehrfach vorkommende Gruppe, die vermutlich einen Götternamen bezeichnet.

2) Zu der Lesung vgl. Griffith: Stories of the High Priests S. 96.

P. dem. Strassb. 32 (a) (Tafel XI) + dem. griech. 1 (b) (Tafel XVI)

1900 in Kairo gekauft
a) 0,155 × 0,14
b) 0,16 × 0,12

Die beiden Stücke schliessen nicht unmittelbar an einander an, gehören aber zweifellos demselben Schriftstück an. Dieses war, wie Wilcken aus dem griechischen Text ermittelt hat, mehr als doppelt so breit, wie das jetzt vorhandene Fragment. Da nun dem demotischen Text, wie sich z. B. aus 2 2/3 ergiebt, nur etwa 3 cm links fehlen, so halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass auf dem vollständigen Blatt der Kaufkontrakt, wie z. B. auch in Pap. Berlin 7054 u. 7058, in doppelter Ausfertigung (Kauf- und Traditionsurkunde) vorlag.

Hausverkauf

Datierung:

Oktober 55 n. Chr. «Im Jahre 2 am 23 (?)[1] Athyr des Nruns[2] Klutš [Kisrs]
Sbsts Ḳrmniḳs des mächtigen Gottes (ntr ĕ 'r mḥt^{e})[3]

Kontrahenten:

A Ef-^{c}onḫ, der Ältere, ('Απῦγχις πρεσβύτερος) Sohn des [St^{o}-t-wit] und der T^{a}-p-j^{o}m

B die Frau [S^{e}n-Ḥ^{a}r-m^{e}ḥ-f[4] (Senharemephis)] Tochter des Ḳf-^{c}onḫ, des Älteren und der [T^{a}-p^{e}t^{e}-S^{o}bk]

Vor beiden Namen steht ein längerer Vermerk, der vollständig in Pap. Berlin 7058 ist. Ich vermag nur folgendes zu lesen: [nb w^{c}b(?) ḥrï(?)] m-s; ši w;d . . . . ḥr (?) nfr-t 'r nḥi (? oder ši??). Eine sichere Deutung ist mir nicht geglückt.[5]

Inhalt:

A sagt zu B «indem er mit einem Munde spricht»[6]:

Transkription:

mḥ-nt-i tï-nt mti ḥ^{c}t-i p; swn p ei [nt kd ^{e}f wrm (?)]
si sb; ^{e}f wḥm ḫ-t sn-t ḥn^{c} p^{e}f 'nḫ nt 'r nf rs . . . [ḥn^{c} n; nt]
nb ḫn-f ḥr t; 'w;t 'btï-t tmj Sbk t; mi [Sbk nb P^{a}i]
ḥr p; ^{c}t mḥtï t; ḥni mr(?)-wr ḫn [t; t; Hirklts] p; tš Ἄrsin;

Du hast mich befriedigt, du hast gegeben, mein Herz ist zufrieden mit dem Preise des Hauses, [welches in Stein gebaut] und mit Balken und Thüren [versehen (?)

[1]) Der Schriftrest darüber ist wohl eine Zahl — 4? — und bezieht sich auf die Nummer des Papyrusblattes. S. Borchardt: Ä. Z. 1889, S. 120.

[2]) Also Wiedergabe des Genetivs Νέρωνος.

[3]) = Νέρων Κλαύδιος [Καῖσαρ] Σεβαστὸς Γερμανικὸς ὁ θεὸς * Αὐτοκράτωρ.

[4]) Ich ergänze den Namen — freilich unter allem Vorbehalt — nach Z. 14.

[5]) Ich will die Vermutung nicht unterdrücken, dass die obige demotische Angabe mit dem bei Wessely: Specimina mehrfach (N. 6. N. 5 N. 29) sich findenden Νεβοαπι Ρισηι Ρισεγετον Νεφορσατει (mit vielen Varianten) identisch sein könnte. Auch der griechische Text bedarf wohl noch der Klarstellung.

[6]) Dieser Zusatz findet sich in den Kaufurkunden der römischen Kaiserzeit, z. B. Pap. Berlin 7054, 7058, 6857 u. s., auch wo es sich nur um eine Person handelt, während diese Wendung in der Ptolemäerzeit nur hinter den Namen mehrerer Personen üblich ist.

ist], zweistöckig[1]) mit seinem Hof, welcher südlich davon liegt [und mit allem, was darin ist,[2]) ungeteilt] in dem östlichen Quartier des Sobkdorfes (auf) der Insel des [Sobk. des Herrn von Pai[3])], auf der Nordseite (o. ä.) des Kanales *des grossen Sees* (oder *(namens) grosser See*)[4]) [in dem Bezirk Heraklites] im Gau der Arsinoe.»[5])

Alles Folgende ist zur Zeit nicht zu ergänzen. Man erkennt nur noch, dass die «Nachbarn des Hauses» angegeben waren, und zum Schluss noch die Reste der Schlussformeln der Kaufkontrakte.

Wir haben hier also eine συγγραφὴ Αἰγυπτίας πράσεως vor uns, deren Formeln uns jetzt in den von Wessely[6]) veröffentlichten Texten in griechischer Übersetzung vorliegen. Da die noch wenig bekannten Formeln der Kaufkontrakte der römischen Kaiserzeit von denen der Ptolemäerzeit nicht unwesentlich abweichen, so habe ich die einleitenden Formeln, nach den demotischen Urkunden des Berliner Museums ergänzt, in Transkription und Übersetzung mitgeteilt. Sie beanspruchen ja auch deshalb ein grosses Interesse für uns, weil wir jetzt den ägyptischen Text kennen lernen, welcher in den Wiener Urkunden «so weit als möglich griechisch verdollmetscht» vorliegt. Indem ich für die juristischen Formeln auf das Vorwort (S. 10) verweise, lasse ich zum Vergleich den Anfang von Tab. 6, Nr. 6 folgen:

πέπε[ι]κάς με ἀργυρίωι — τῇ τι[μῆι][7]) τῆς ὑπαρχού[σ]ης μοι οἰκία[ς ὠ]ικοδομημένης ἐστεγα[σμένης τ]ε[θυρ]ωμένης κάτωι [ἄ]νωι καὶ τοῦ ἐκ βοῤῥᾶ τ[αύ]της προνησίου καὶ αἰθρίου καί [τ]ῶν ἐγ νότου τόπων ψιλῶν κα[ὶ] τῶν — συγκυρόντων πάντων ἐν [κώ]μηι Σούχου κ. τ. λ.»[8])

Unter dem Text befinden sich — ich darf mich hier wieder auf die Mitteilungen von Wilcken beziehen — die ὑπογραφαί des Verkäufers und des Käufers (Z 1—13),

1) Die ägyptische Wendung entspricht dem griechischen κάτω ἄνω (z. B. Wessely: Spec. Tafel 6, Nr. 6) oder δίστεγος (ib. Nr. 29) im Gegensatz zu μονόστεγος (ib. Nr. 30) wḥm hat hier wohl die Bedeutung, welche das Nomen ΟΥΑϨΜΕ «Stockwerk» aufweist. ḥ-t in der Bedeutung «Stockwerk» hat sich im koptischen ϩε : ϧε «constignatio» erhalten.

2) In dem Sinn «was dazu gehört», wie die entsprechende griechische Wendung τὰ συγκύροντα πάντα (Wessely: Spec. Nr. 30) lehrt.

3) Ob sich in dieser Gruppe altes pꜣ ꜥw «die Insel» in unetymologischer, rein lautlicher, Schreibung verbirgt, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls ist die demotische Gruppe keine Stütze für die immerhin mögliche Übersetzung von Brugsch (Ä. Z. 1893, S. 32).

4) Diese tꜣ ḥni-t mr (?) wr entspricht dem ḥn-t ntï mr wr des Fajumpapyrus (S. Brugsch: Ä. Z. 1892, S. 69). Leider ist hier ebenso wie in den Berliner Urkunden die Stelle so unglücklich zerstört, dass die grammatische Beziehung des mr (?) wr zu dem vorhergehenden tꜣ ḥni-t ebenso wie die Lesung von mr nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Auf Grund der eben angeführten Stelle des Fajumpapyrus möchte ich übersetzen «Kanal des grossen Sees», eine geographische Bezeichnung, deren Sinn klar ist. Man könnte aber auch — zu diesem Vorschlag bestimmt mich eine briefliche Mitteilung Wilckens — mr (?) wr («grosser See») = Μοῖρις als Namen des Kanals fassen.

5) Vgl. τῆς κώμης [Σοκνοπαίο]υ Νήσου τῆς Ἡρακ[λείδ]ου μερίδο[ς] πρὸς Μοῖρι τῆι πρὸς Πτολεμαΐδι Εὐεργέτιδι τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ (Wessely: Specimina, S. 7, Tafel 14, Nr. 30) und ἐν [κώ]μηι Σ[ού]χου [Ν]ήσου [Σο]κνοπαίου θε[οῦ] με[γάλου] με[γάλου] τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινοΐτου νομοῦ (Tafel 6, Nr. 6).

6) Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica, S. 4 ff.

7) Var. 14, Nr. 30 [ἀργυ]ρίωι τειμῆι.

8) Für unseren Text ist Nr. 30 lehrreich, wo es zum Schluss heisst: καὶ [πέ]μπτου μέρους ψειλοῦ τόπου [εν] δυ[σὶ σφρ]αγεῖσι κοινῶν καὶ ἀ]διαιρέτων καὶ τὰ συγκύροντα πάντα κ. τ. λ.

sowie der agoranomische Einregistrierungsvermerk (Z 13/14). Folgendes ist der Text nach Wilckens von ihm als vorläufiger bezeichneten Lesung:

Dem. gr. 1.

1 |Ἀπῦχις πρεσβύτερος Στοτοήτιος μητρὸς Ταπιώμιος ὁμολογῶ πεπρακέναι| τῆι θυγατ[ρί]
μου | . . . . | . ἥτις μητρὸς Ταπετεσούχου τὴν ὑπάρ-
2 |χουσάν μοι οἰκίαν . . . . . καὶ τῶν συνκυ-
ρό|ντων π|άντων ἐν] Σοκνοπαίου Νήσωι τῆς Ἡρακλείδου
3 |μερίδος, ὧν γίτονες νότου . . . . . βορρᾶ|
ῥύμη [βασιλική], λιβὸς Θασ . . τος τῆς Στοτοήτιος οἰκίας
4 |απηλιώτου . . . . . καὶ
ἀπέχω πα|ραχρῆμ[α διὰ χ]ειρὸς ἐξ οἴκου τὴν συνκεχωρημένην
5 |τιμὴν πᾶσαν ἐκ πλήρους καὶ βεβαιώσω πάσηι βεβαιώσει ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡ]μέρας
ἐ|πὶ τὸν ἄπ]αντα χρόνον καὶ τὰ ἄλλα ποιήσω κα-
6 |θότι προγέγραπται . . . . . .
. . .] γράμματα [ἑλλ]ηνικά, ἀλλὰ αἰγύπτια γράφει ————
7 . . . . . (2te Hand?)]
ης σα . . . ος Ἀπῦχις Demotisch
8 . . . . . | .
προν . . . . . .
9 . . . . . | .
ϵ . ααι . . . . δ L ων γίτονος νότου Πεκμήεις κατω . . . χ
10 . . . . . |
ας κυαπ . . . . . Ἀπῦνχις προβυτέρου . . . .
11 . . . . . |
Ἀπῦνχις μητρὸς Τα[πε]τεσούχου ὡ(ς) L μ ο(ὐλὴ) ποτὶ ἀριστ[ερ .]ς πο-
12 . . . . . |
ως L κ ο(ὐλη) . . . . . | . | . . . . .
13 . . . . . | .
| . . . . . (3te Hand:) Ἔτους δ|ευ|τ|έρου Νέρω[νος] a. 55/6.
14 |Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος μηνὸς . . . . . .
ανα|γέγραπται . . . .

Bemerkungen zum griechischen Text nach brieflichen Mitteilungen von Wilcken:

Der Umfang dessen, was links von dem Fragment fehlt, wird durch Z. 1 und 5 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bestimmt. Es fehlen durchschnittlich 60 Buchstaben.

1 die Namen ergänzt nach dem demotischen Text.

6 γράμματα unsicher. Hinter γράφει langer Strich, der wohl auf die demotische Unterschrift, die wahrscheinlich unmittelbar darauf geschrieben ist, vorbereiten soll. Die Formel dieser Zeile ist bisher unbekannt, wie es überhaupt ein Unikum ist, dass ein des Griechischen nicht mächtiger Mann seinen Namen demotisch mitten in das Griechische hineinsetzt. Sonst pflegt der ὑπογραφεύς das Ganze für ihn zu schreiben. Unsere Stelle ist dem Sinne nach etwa so herzustellen: [Ἀπῦχις . . ὁ προκείμενος διὰ τὸ μὴ εἰδέναι| γράμματα ἑλληνικά, ἀλλὰ αἰγύπτια γράφει, worauf der folgende demotische Text folgt: [dt]

'f-ʿnḫ c; pª t; (sic) wit ti mḥ. « Es spricht] Ef-ʿºnḫ (= Ἀπῦχις), der Ältere, Sohn des T;-wit,[1] des Jüngeren: Ich bin zufrieden.

9 lies γίτονες, 10 lies πρεσβυτέρου, 11 lies ποδὶ ἀριστερῶι.

Ein Teil der Ergänzungen stützt sich auf ähnliche Texte derselben Zeit, danach ist ὁμολογῶ und ἀπέχω in der 1. Person ergänzt worden. Wenn es nachher in der 3. Person heisst γράφει, so tritt damit der griechische ὑπογραφεύς hervor, der von dem Verkäufer in der 3. Person spricht.

P. dem. Strassb. 11

(Tafel XVII)

1899 in Kairo gekauft

Dunkelbraun — 0,25 × 0,13

Anscheinend nur auf der linken Seite des Recto eine Klebung (Schutzstreif)

Rechnung über Weizen

Vorder- (H/V) und Rückseite (V/H) des Papyrus enthalten Abrechnungen über Artaben Weizen (ḫk-t swº). Zu jedem Posten ist der Name eines oder mehrerer Leute gesetzt, die wohl als Lieferanten zu fassen sind. Die auf das Fayum weisenden Namen Stº-t-wit (Stotoetis) und Tᵉšᵉnᵘfᵉr (Tesenuphis) sind besonders stark vertreten.

Auf der Vorderseite laufen in entgegengesetzter Richtung zu der demotischen Schrift 2 griechische Kolumnen, welche, wie mir Wilcken freundlichst mitteilt, ebenfalls Abrechnungen über Artaben Weizen enthalten, die aber zu dem demotischen Text inhaltlich keine Beziehung haben. Da der grösste Teil des demotischen Textes auf der Rückseite steht, so wird man annehmen müssen, dass der griechische Text älteren Datums ist. Der Demotiker hat zunächst auf die leere Rückseite 3 Kolumnen geschrieben und dann für die vierte das links von der ersten griechischen Kolumne frei gelassene Stück der Vorderseite benutzt. In der That lässt sich die rechte Kolumne der Rückseite als erste des demotischen Textes erweisen, da sie die Datierung trägt, die freilich so zerstört ist, dass es mir erst durch die von Wilcken gelesenen Anfangszeilen des griechischen Textes

α L Δομετ[ιαν]οῦ ἀνηλώ[θη] . . ων . . . Παῦνι γ̄[2] εἰς τὴν δημο(σίαν) κ. τ. λ.

sicher geworden ist, dass in der ersten demotischen Zeile

. . Tmtns Sbsts also Δομιτιανὸς Σεβαστός zu lesen ist. Dadurch ist eine ungefähre Datierung für den demotischen Text gewonnen.

[1] Ich vermute, dass ein Fehler für Stºu-t-wit (= Stotoetis) vorliegt.

[2] Aus ϛ korrigiert. Das Datum entspricht dem 28. Mai 82 n. Chr.

P. dem. Strassb. 50

(Tafel XVII)

V/H — Dunkelbraun

Das zusammenhängende Stück 0,16 × 0,075

Eid

Dem sehr beschädigten Stück ist wenigstens durch die Erhaltung des Anfangs von Z. 1 p ʿnḫ ᵉnt ʾr . . . so viel zu entnehmen, dass wir es mit einem Eid zu thun haben. Leider ist es mir nicht gelungen, festzustellen, bei welchem «grossen Gotte» (Z. 4) geschworen wurde, oder die Namen der Parteien zu ermitteln. Doch lässt sich aus den Suffixen erkennen, dass die eidliche Erklärung einem Mann gegeben wurde. Ob der Z. 10 genannte Månåtârus (Menodoros?) einer der Parteien angehört, bleibt indessen fraglich.
114/115 Im folgenden findet sich das Datum «im Jahre 17 des Trâiân», welches also einen term. post quem giebt. Die Schrift gehört in der That in die 2te Periode der röm. Kaiserzeit.[1])

P. dem. gr. Strassb. 10

Tafel XI

1900 in Kairo gekauft

H/V — Hellbraun 0,152 × 0,09

Aus einem Verzeichniss von Totenliturgieen (?)

Ich lasse eine Uebersetzung des Ganzen folgen:

Verzeichniss (?) der Gestorbenen,[2]) welche Opfergaben (?) empfangen vom Jahre V bis zum Jahre VIII[3])

Jahr V Paophi: Ḥ^{a}r-pit,[4]) T^{e}šᵉ-n^{u}f^{e}r (Tesenuphis) P^{a}-n^{a}nᵉfr-ᵉmi (Panefrem mis)
Jahr V Phamenot: Ef-ʿᵒnḫ, Ef-ʿᵒnḫ, Stᵒu-t-wit (Stotoetis)
Jahr V Pbamenot: Miʾ.ḥᵒs (Miysis) Wᵉn-n^{u}f^{e}r (Onnofris)
Jahr V Epiphi: Stᵒu-t-wit, der Jüngere, P^{a}-n^{a}-nᵉfr- ᵉmi, der Ältere
Jahr V Payni: H^{a}r-pit, Stᵒu-t-wit
Jahr V Epiphi: Ḥᵒr, der Ältere, Ḥᵒns-ᵉr-t^{ai}s (??)
Jahr V Athyr: . . . . . .

Hier bricht der Text ab.

Habe ich die Ueberschrift recht gedeutet, so handelt es sich hier um eine Liste von Verstorbenen, welche zu bestimmten Zeiten Opfergaben erhielten. Die Genossenschaften der Choachyten,[5]) welche als Nachfolger der altägyptischen Kapriester den Totenkultus versorgten, werden in römischer Zeit weiter bestanden haben. In dem Texte, von dem nur ein kleines Stück auf uns gekommen ist, waren die Toten verzeichnet, welchen vertrags-

[1]) Man beachte die Form des r, welche wir z. B. aus Kufe kennen.

[2]) p^{3} rmṯ in collectiv. Bedtg. auch Pap. Insinger ^{3}/$_{2}$.

[3]) Ich lese ʾp p^{3} rmṯ . . ḫ ʾr mṯ nṯ ṯi ḥtp (?) ṯin rnp-t V-t [r] ḥn rnp-t VIII-t.

[4]) Zu dem Eigennamen vgl. den Gottesnamen «Ḥ^{a}r-pit, der Gott» in P. Berlin 6848 Kol. 3. Freilich ist die Lesung nicht ganz sicher.

[5]) S. Text zu den demot. Papyrus der Kgl. Museen zu Berlin. S. 9.

mässig vom Jahre V bis VIII Opfergaben (?) — d. h. Totenopfer im weitesten Sinne — entrichtet worden waren. Innerhalb der Jahre ist in dieser Liste keine zeitliche Folge beobachtet worden.

Der auf der Rückseite befindliche griechische Text giebt für den demotischen, mit dem er übrigens inhaltlich nichts zu thun hat, den term. ante quem. Vermutlich bezieht sich die Datierung des demotischen Textes auf die Zeit des Hadrian, aus dessen 14tem Regierungsjahre der Versotext stammt. Ich lasse denselben in der Umschrift folgen, welche ich ebenso wie die zugehörigen erläuternden Bemerkungen wieder der Güte Wilckens verdanke

'Αντίγραφον διαστρώματος λαογραφίας καὶ α[. . . . . τοῦ] ἐνεστῶτος ιδ L Αὐτο- 129/30
κράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ 'Αδριανοῦ Σεβ[αστοῦ . . .
Φιλοπάτορος τῆς καὶ Θεογένους
Πετεσοῦχος 'Εριέος τοῦ Θέωνο(ς) μη(τρὸς) Τανου[. . .
'Ορσενοῦφις Παποντῶτος τοῦ 'Ορσενούφεος μη[τρὸς
Παποντῶς Παποντῶτος τοῦ [. .]. . ν . . μη(τρὸς) . [. . .
Νεφερῶς υἱὸς μη(τρὸς) Τα . . εος ὁμοίως λαογ[ραφούμενος . . .
Φα . εις ἀδελφὸς Παποντῶτος μη(τρὸς) [. . .
[. . . . . .] Ἡ[ρα]κλείδου το[ῦ . . .

Hier bricht der Papyrus ab.

Zu διάστρωμα vgl. BGU 124; 484; Oxy. II 237 und dazu Mitteis, Arch. f. Pap. I. S. 198 f. — Der Schluss von 1 kann nicht etwa nach BGU 124 zu ἀ[πογραφῆς ergänzt werden, da das Jahr 129/30 kein Censusjahr ist. Es mag λαογραφίας (= Kopfsteuer) καὶ ἄ[λλων od. ähnl. zu ergänzen sein. — 3 Φιλοπάτορος ἡ καὶ Θεογένους ein Dorf im Faijûm. Vgl. Gradenwitz, Einführung S. 78.

P. dem. Strassb. 31

Tafel XV

II/V — Schmutzigbraun — 0,38 × 0,25
Keine Klebung.

Aus einer Sammlung von Hymnen an Soknopaios

Die verschiedenen Abschnitte Kol. 1/6. 11. 14, 2/1. 7. 13 sind durch Rubra eingeleitet.

Der Text jedes Abschnittes, soweit er erhalten ist, beginnt mit nḏ ḥrk «Heil dir» und dann folgen Epitheta des krokodilsköpfigen Sobk von Dime (= Soknopaiou Nesos), unter anderem:

«Sobk, Herr von Pai (= Σοκνοπαῖος),[1] grosser Gott, der in Nunu leuchtet, ehrwürdiges Geheimnis.» 2/2 heisst derselbe Sobk, wenn die Lücke die Beziehung zulässt, Sohn der Sechmet, 'Any (?), schöner Jüngling.

Unter den sonstigen Angaben ist «der 'Ašdbaum in seiner Sonne» bemerkenswert.[2]

[1] Siehe S. 45 Anm. 3.

[2] Dazu vgl. Maspero: Mém. s. quelques pap. du Louvre, S. 47. und Lefébure: Sphinx V, S. 2

P. dem. Strassb. 37

(Tafel II)

H/V — Hellbraun
a) 0,06 × 0,04
b) 0,05 × 0,04

Aus einem religiösen Text.

P. dem. Strassb. 14

(Tafel XVI)

Hellbraun — 0,14 × 0,11

Rechnung

a) Vorderseite H/V

Es handelt sich um Lieferungen für Opfer (ʿbi), die nach der Zeit des Eingangs gebucht sind. So steht Z. 7 als Titel der Lieferungen «10 Epiphi, anderes Opfer». Unter diesen Opfergaben ist vor allem Wein genannt, daneben noch Geflügel, šbn u. a.

b) Rückseite V/H

Rechnungsreste von anderer Hand.

P. dem. Strassb. 20

(Tafel XVI)

1900 in Kairo gekauft
H/V — Hellbraun — 0,21 × 0,14

Kaufurkunde

Ich habe den Text lediglich als Schriftprobe mitgeteilt, denn wir haben hier wohl den kursivsten — man kann auch sagen flüchtigsten — der bislang bekannt gewordenen demotischen Texte aus der 2ten Periode der römischen Kaiserzeit vor uns. Die wenige Gruppen, welche ich auflösen kann, gestatten die obige Bezeichnung der Urkunde, von der wir übrigens nur das untere Stück besitzen. Auf der Rückseite (Tafel X) sind noch 10 Zeugennamen sichtbar.

P. dem. Strassb. 28a und 28b

(Tafel XVII)

Stücke mit **Schriftproben** der 2ten Periode der römischen Kaiserzeit. Die abgekürzte Schreibung des n. pr. St°(u)-t-wit (= Stotoetis) in a Z. 1 ist beachtenswert.

Übersicht über die demotischen Papyrus der Strassburger Bibliothek.

Nummer des Papyrus	Seite	Tafel	Inhalt	Aegyptische Datierung	Christliche Zeitrechnung
Nr. 2	15—16	I	Lieferungsvertrag (?)	Tybi, Jahr 2 des Psammetich III	Mai/Juni 527 v. Chr. (?)
Nr. 5	16	I	Lieferungsvertrag (?)	Phamenot, Jahr 35 des Darius	Juni/Juli 487 v. Chr.
Nr. 4	17	II (I)	Darlehen	Pharmuthi, Jahr 35 des Darius	Juli/Aug. 487 v. Chr.
Nr. 48	17—18	II	Tempelrechnung	Ende der Perserzeit	Etwa 4te vorchristl. Jahrh.
Nr. 1	18—20	III (X)	Schenkungsurkunde	Thot, Jahr 9 Alexanders des Grossen	Nov./Dez. 324 v. Chr.
Nr. 21*	21—22	IV (XIV)	Verkauf eines Grundstücks	[Payni], Jahr 3 [6] des Ptolemaeus VI Philometor Kleopatra II	Juni/Juli 145 v. Chr.
Nr. 7*	22—24	V (X)	Verkauf von Ackerland	Pachons, Jahr 6 des Ptolemaeus X Soter + Kleopatra III	Mai/Juni 111. v. Chr.
Nr. 6*	25—26	VI (X)	Verkauf eines Hauses	23 Pharmuthi, Jahr 11 des Ptolemaeus XI Alexander	9. Mai 106 v. Chr.
Nr. 9*	26—27	VII (X)	Pachtvertrag	20 Mesori, Jahr 13 (= Jahr 10) der Kleopatra III Ptolemaeus XI Alexander	2. Sept. 104 v. Chr.
Nr. 43*	27—29	VIII (XIV)	Ehevertrag	18 (?) Mechir, Jahr 15 des Ptolemaeus XI Alexander + Berenike	Febr./März 102 v. Chr.
Nr. 44*	30—32	IX (XIV)	Darlehensvertrag und Kaufquittung	28 Mechir, Jahr 20 des Ptolemaeus XI Alexander + [Berenike]	13. März 97 v. Chr.
Nr. 8*	32—33	VI (X)	Verkauf eines Hauses	21 [Thot], Jahr 27 (= 30) des Ptolemaeus X Soter II	3. Oktober 88 v. Chr.
Nr. 12*	34	VII	Eid	22 Thot desselben Regierungsjahres	4. Oktober 88 v. Chr.
Nr. 45* (?)	35	IX	Vertragsadresse	Ptolemäerzeit (2te Periode)	
Nr. 46	35	IX	Bruchstück eines Ehekontraktes (?)	Ptolemäerzeit (2te Periode)	—
Nr. 24	36	II	Aus einem Kontrakt	Ptolemäerzeit	
Nr. 23	36	II	Aus einer Rechnung	Ptolemäerzeit	—
Nr. 47	37—38	VII	Bittschrift an einen hohen Beamten	Ptolemäerzeit	
Nr. 49	38—39	II	Brief (?)	Ptolemäerzeit	

Die mit einem Stern versehenen Urkunden stammen aus Gebelên

Nummer des Papyrus	Seite	Tafel	Inhalt	Aegyptische Datierung.	Christliche Zeitrechnung
Nr. 3	39—42	XI-XIV	Vs. Rechnungen Rs. Totenbuch	Zeit des Augustus	30 v. Chr.—14 n. Chr.
Nr. 39 - 36	43	II	Aus einer Erzählung	Römische Kaiserzeit (1te Periode)	
Nr. 32 - d. gr. I	44—47	XI + XVI	Hausverkauf	23(?) Athyr, Jahr 2 des Nero	Oktober 55 n. Chr.
Nr. 11	47	XVII	Rechnung über Weizen	Zeit des Domitian	81—96
Nr. 50	48	XVII	Eid	Zeit des Trajan	98—117
d. gr. 10	48—49	XI	Aus einem Verzeichnis von Totenliturgieen (?)	Zeit des Hadrian	117—138
Nr. 31	49	XV	Aus einer Sammlung von Hymnen an Soknopaios	Römische Kaiserzeit (2te Periode)	—
Nr. 37	50	II	Aus einem religiösen Text		
Nr. 14	50	XVI	Rechnung		
Nr. 20	50	XVI	Kaufurkunde		
Nr. 28a u. b	50	XVII	Schriftproben		

M. DuMont-Schauberg, Strassburg. — 5371/2

PL-TY11 50

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED